

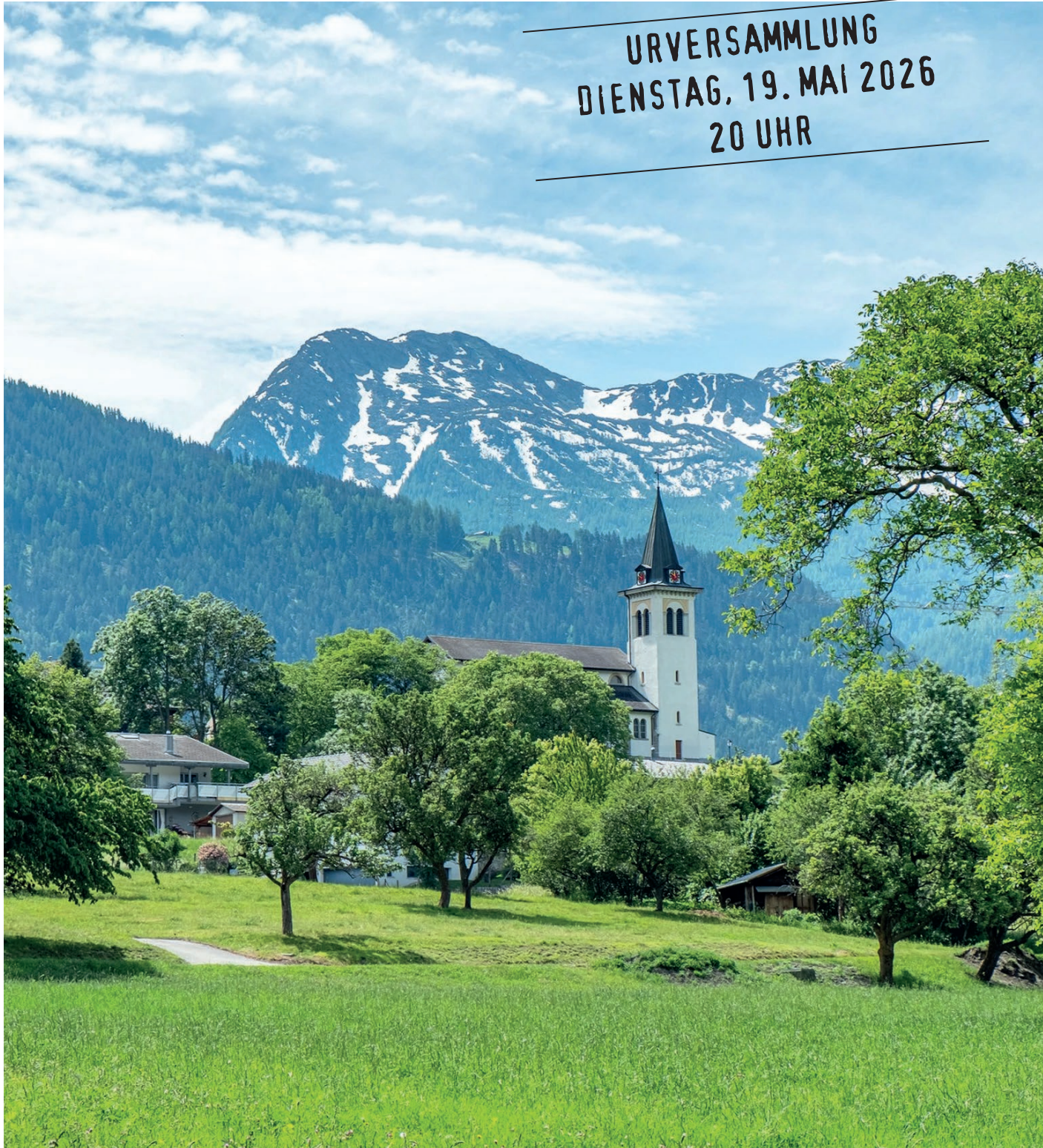
Nr. 18

tärmerblatt

Mai 2026

Dii Ziitig fer Tärmerinne und Tärmer

URVERSAMMLUNG
DIENSTAG, 19. MAI 2026
20 UHR



Inhalt

Vorwort	3
Aus dem Gemeinderat – Informationen	4
Meldung aus der Bevölkerung	7
Wir gratulieren	7
Einberufung der Urversammlung	10
Informationen zur Urversammlung	10
Erfolgsrechnung 2025	12
Bilanz per 31.12.2025	18
Abschreibungs- und Investitionsrechnung	21
Bericht der Revisionsstelle	22
Kommunales Abfallreglement	31
Altkleidersammlung 2026	42
Primarschule Organisation 2026/2027	43
Aschlagbrätt	46
Informatione va A bis Z	48

Impressum

Herausgeberin

Gemeinde Termen

Nächste Ausgabe

Mitte August 2026

Bild Titelblatt ©

Brig Simplon Tourismus

Redaktionsschluss

Mitte Juli 2026

Beiträge, Fotos und Leserbriefe an

termerblatt@termen.ch

Druck

easyprint brig

Vorwort

Liebe Termerinnen und Termer

Gerne lade ich Sie zur ordentlichen
Urversammlung am Dienstag 19. Mai 2026
um 20 Uhr im neuen Gemeindesaal Termen ein.

Wie Sie der beiliegenden Rechnung entnehmen können, ist die Verwaltungsrechnung 2025 der Gemeinde Termen erfreulich ausgefallen. Sie schliesst, bei einem Ertrag von 6.24 Mio. CHF und einem Aufwand von 5.60 Mio. CHF, mit einem sehr erfreulichen Ertragsüberschuss von knapp 0.64 Mio. CHF ab.

Die Nettoinvestitionen beliefen sich im Jahr 2025 auf rund 0.46 Mio. CHF und fallen mit 1.34 Mio CHF leider wesentlich tiefer aus als budgetiert. Dies liegt vor allem daran, dass die grösseren Projekte wie die Dorfplatzgestaltung und die Erneuerung der Kehrachtsammelstelle nicht planmässig vorankamen und entsprechend nicht umgesetzt werden konnten. Zum einen liegt es an den langwierigen Bewilligungsverfahren und andererseits, an zum Teil zähen Kaufverhandlungen.

Die getätigten geplanten Investitionen im Jahr 2025 konnten indes aber vollumfänglich durch die erwirtschafteten Mittel finanziert werden, so dass ein Finanzierungsüberschuss von 0.74 Mio CHF resultierte. Dadurch sinkt die momentane Nettoschuld pro Kopf der Gemeinde Termen weiter auf neu 286 CHF, was einer sehr geringen Verschuldung entspricht. Dies widerspiegelt die weiterhin sehr gesunde Finanzlage der Gemeinde, welche die weiteren Projekte zum notwendigen Ausbau der Infrastruktur und Wohnattraktivität unserer Gemeinde problemlos zulässt.

Gerne werden wir Ihnen die Rechnung an der Urversammlung detailliert erläutern und auf Ihre Fragen eingehen.

Im Namen des Gemeinderats und der Verwaltung danke ich Ihnen herzlich für Ihr Vertrauen. Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen beim Studium der Gemeinderechnung 2025 und freue mich, Sie an der Urversammlung begrüßen zu dürfen.

Achim Gsponer, Gemeindepräsident

Aus den Gemeinderatssitzungen

Ratsbeschlüsse

Der Rat genehmigt folgende Sachgeschäfte:

- Er genehmigt die Abrechnung 2025 der Feuerwehr Brigerberg mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 127'883.99. Der Anteil für die Gemeinde Termen beträgt damit Fr. 46'509.89.
- Die Wasserfassung im Mattigraben (Bewässerung der Wiesen im Ober z'Matt) muss saniert werden. Der Rat genehmigt die Kosten von Fr. 11'000.—.
- Der Kostenteiler für die Sanierung der Kantonsstrasse durch Ried-Brig wird vom Rat genehmigt. Die Gemeinde Termen beteiligt sich an den Gesamtkosten von 10,3 Mio. Fr. mit einem Anteil von Fr. 150'000.—. Die Arbeiten beginnen voraussichtlich 2027 und dauern 4 Jahre. Zu den Hauptverkehrszeiten wird eine Verkehrsleitung durch Personen vorgenommen.
- Der Rat genehmigt das Pflichtenheft der Sicherheitsbeauftragten für die Gemeinde Termen. Frau Schlegel Ellen wird diese Aufgabe weiterhin übernehmen. Sie wird durch Andreas Franzen, Abwart unterstützt.
- Der Rat genehmigt die Abrechnung des Trinkwasserverbundes Simplon-Nord. Die Rechnung schliesst mit Investitionskosten von Fr. 554'262.60 ab, welche vor allem für die Vorarbeiten für die Neufassung der Liriquellen im Gantertal investiert wurden.
- Der Rat genehmigt den Zusammenarbeitsvertrag der Gemeinden Brig-Glis, Ried-Brig und Termen betreffend dem Unterhalt der Trinkwasserversorgungen der beteiligten Gemeinden. Das Projekt gilt in Bezug auf die Finanzierung als Pilot (Dauer 2 Jahre) und die genauen Beteiligungen werden anhand der Einsatzstunden neu definiert. Provisorisch beteiligen sich die beiden Gemeinden des Brigerberg während der Pilotphase wie folgt:

Ried-Brig	133'120.70 CHF
Termen	82'031.06 CHF

In diesem Zusammenhang wird Bernhard Kuonen auf den 1. Juli 2026 bei der Stadtgemeinde Brig-Glis als Brunnenmeister angestellt und hier das Team der regionalen Wasserversorgung verstärken. Die Anstellung bei der Gemeinde Termen wird auf den 30. Juni 2026 beendet.

Für alle Fragen im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung wird das Team für Sie – ab 1. Juli 2026 - 24 Stunden / 360 Tage erreichbar sein. Für Informationen und Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an das Natel: 079 628 42 19.

Anschaffungen - Beiträge

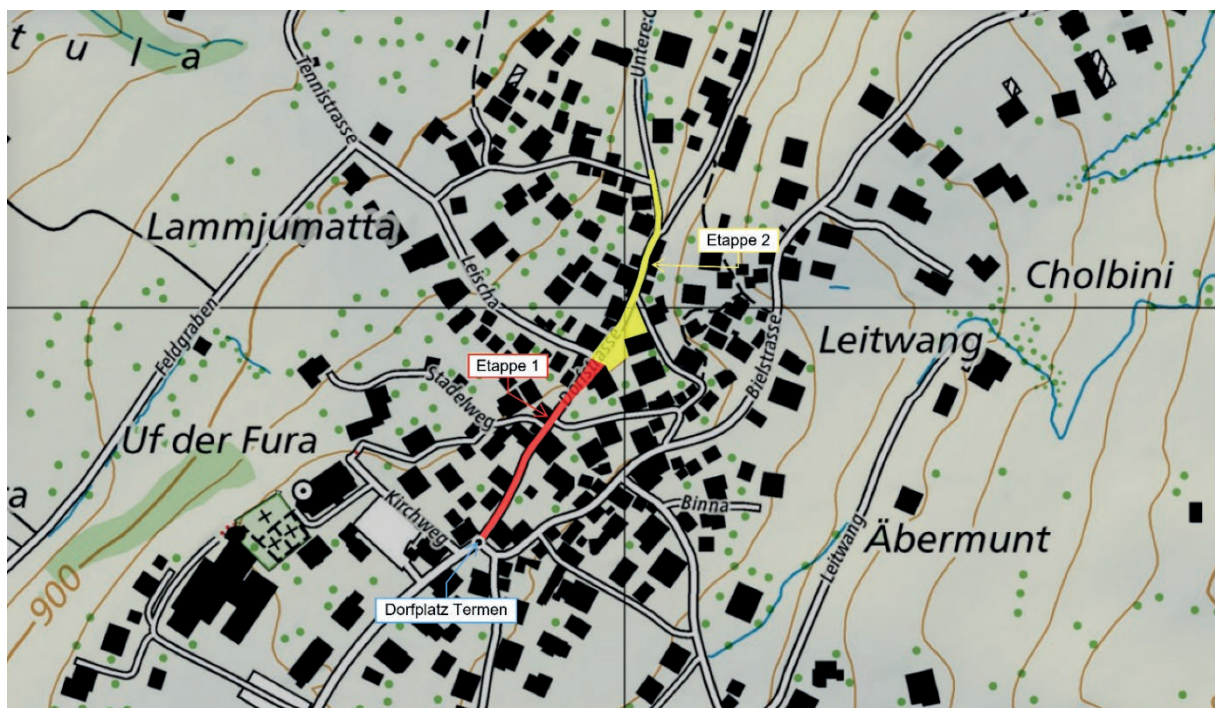
Brandmeldeanlage Schulhaus	Minimax AG, Visp	CHF	4'170.—
Häcksler selbstfahrend auf Raupen	Walker Fahrzeuge, Naters	CHF	22'410.—
Internet Empfang Schulhaus	Ocom/Imhof Paul AG	CHF	2'000.—

Arbeitsvergaben Sanierung Dorfstrasse

Baumeisterarbeiten	Fantoni Bau AG	CHF	514'466.41
Installationen	Josef Zehnder AG	CHF	128'943.35

Bauarbeiten „Dorfstrasse“

Mit den Bauarbeiten für die Sanierung der Dorfstrasse und der Infrastrukturleitungen wurde begonnen. Die Arbeiten werden etappenweise gemäss Plan ausgeführt und dauern bis Ende Oktober 2026.



Wir bitten die Anwohner um das nötige Verständnis bei Sperrungen und Behinderungen – es sollte immer eine Umfahrung offen sein. Die Fussgänger bitten wir die anderen Gemeindewege zu nützen.

Reisezeit – Reisedokumente?

Die Sommerferien nahten – sie planen Ferien? Sind Ihre Reisedokumente noch gültig? Werfen Sie bitte einen Blick auf Ihren Reisepass oder die Identitätskarte. Bitte wenn nötig die Reisedokumente frühzeitig erneuern.

Abwasser & ARA Gebühren ab 1.1.2026

Der Gemeinderat hat aufgrund der aufgelaufenen Defizite in der Spezialfinanzierung „Abwasserentsorgung“ die Tarife für die Gebühren ab 01.01.2026 neu definiert und wieder auf die alten Ansätze gemäss den gültigen Wasser/Abwasser-Verträgen festgelegt. Die Defizite ergeben sich aus den Investitionen für die Sanierung der ARA Briglina in Gamsen und der Sanierungen der in die Jahre gekommenen Leitungen im Dorf Termen.

Wir werden also ab 2026 wieder 100 % des alten Wassertarifes für die jährlichen Gebühren im Bereich Abwasserentsorgung in Rechnung stellen. Diese Regelung gilt bis das neue regionale Reglement im Bereich „Abwasserentsorgung“ erstellt und rechtskräftig ist. Dieses Reglement wird in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband „ARA Briglina“ im Zusammenhang mit der Sanierung der Anlage in Gamsen, ausgearbeitet.

Die folgende Berechnung zeigt Ihnen die massive Überschuldung dar – diese wird vom Kanton Wallis aufgrund des neuen Rechnungsmodells HRM2 nicht geduldet und muss durch Gebühreneinnahmen in den nächsten 5 Jahren abgebaut werden.

Abwasserentsorgung	CHF
Verlust aus der Rechnung 2025	98'653.65
Verluste aus den Vorjahren	175'919.22
Auszug aus Bilanz per 31.12.2025	274'572.87
Einnahmen 2025 mit Ansatz 50 % des Wassertarifs	59'225.05
neu ab 1.1.2026 gemäss Beschluss Gemeinderat mit Ansatz 100 % gemäss Vertrag	118'450.10

Die entsprechenden Gebührenrechnungen werden wir Ihnen im August 2026 zustellen.

Die entsprechende Anpassung liegt gemäss dem gültigen, homologierten Kanalisationsreglement – Artikel 20 Gebühren und Rechnungstellung - aus dem Jahre 1970 in der Kompetenz des Gemeinderats.

Meldungen aus der Bevölkerung

An die Hundebesitzer

Ich wende mich mit einer Bitte an euch:

Bald täglich sind um unser Haus, besonders auf dem Vorplatz, Hundekothaufen zu finden. Es scheint, als ob jemand den Hund nachts frei laufen lässt oder aber den Dreck nicht entsorgt. Auffällig ist, abends spät ist (noch) nichts zu sehen und morgens früh gegen 6/7 Uhr ist wieder mindestens ein neuer Haufen da.

Wir haben mehrere Tierschreck-Apparate aufgestellt, dies hat nur teilweise geholfen.

Könnte man über die Termen-App und das Tärmerblatt die Hundebesitzer dazu aufrufen, dass es nicht erlaubt ist, den Kot liegen zu lassen und dass keine freilaufenden Hunde erwünscht (oder erlaubt?) sind?

In diesem Zusammenhang machen wir alle Hundebesitzer darauf aufmerksam, dass Hunde in der Bauzone an der Leine zu führen sind! Wir danken für das Verständnis bestens.

Wir gratulieren



Josefa Burgener konnte am 18. März 2026 ihren 85. Geburtstag in Ihrem Heim an der Termerstrasse feiern. Gemeinde und Pfarrei gratulierten herzlich und wünschen Josefa und ihrem Ehemann Adolf noch viele schöne gemeinsame Jahre.



Helene Escher konnte am 18. April 2026 in ihrem Heim am Bergweg ihren 80. Geburtstag feiern. Pfarrei und Gemeinde gratulieren herzlich und wünschen alles Gute und Gesundheit für die Zukunft.



Frau Doris Gerold konnte am 22. April 2026 ihren 80. Geburtstag feiern. Pfarrei und Gemeinde gratulieren herzlich und wünschen alles Gute und Gesundheit für die Zukunft

Jungbürgerinnenfeier

Der Gemeinderat konnte 4 junge, charmante Frauen des Jahrgangs 2008 zur Jungbürgerfeier empfangen.

Die Übergabe des Bürgerbriefes und der Geschenke konnte aus bekannten Gründen nicht am Neujahrsempfang vorgenommen werden.

Der Rat zeigte sich erfreut, dass er Jungbürgerinnen, welche im sozialen und Vereinsleben der Gemeinde verankert sind, ehren durfte.

Wir wünschen den Jungbürgerinnen alles Gute auf ihrem weiteren Lebensweg.



Einberufung der Urversammlung

Datum: Dienstag, 19. Mai 2026
Zeit: 20.00 Uhr
Ort: Gemeindesaal Schulhaus Termen

Traktanden:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Urversammlung
4. Jahresrechnung 2025 und Bericht Kontrollorgan
5. Abfallreglement
6. Informationen des Gemeinderates
7. Verschiedenes

Sämtliche Unterlagen zu den erwähnten Traktanden können ab sofort auf der Kanzlei eingesehen werden.

Informationen zu der Urversammlung

Auf den nachstehenden Seiten informieren wir Sie ausführlich über die anstehenden ordentliche Urversammlung. Der Gemeinderat ladet dazu alle Mitbürgerinnen und Mitbürger recht herzlich ein.

Traktandum 4: Jahresrechnung 2025

Die Jahresrechnung 2025 schliesst mit folgenden erfreulichen Zahlen:

Erfolgsrechnung

Ertrag	Fr.	6'047'562.04
Aufwand	Fr.	4'847'730.36
Selbstfinanzierung	Fr.	1'199'831.68
Ergebnis nach Abschreibungen	Fr.	634'845.—

Die detaillierte Rechnung wird auf den nachfolgenden Seiten abgedruckt.

Investitionsrechnung

Aufwand	Fr.	463'138.49
---------	-----	------------

Die detaillierte Abschreibungs- und Investitionsrechnung ersehen Sie ebenfalls aus den nachfolgenden Seiten.

Aus der Rechnung ergibt sich ein Finanzierungsüberschuss = Abbau der Schulden von Fr. 736'693.19. Daraus wird die Nettoschuld pro Einwohner abgebaut und beträgt nun noch Fr. 294 pro Kopf gegenüber 2024 von Fr. 988 pro Kopf. Alle Kennzahlen sind positiv.

Wir werden Sie an der Urversammlung über die weiteren Finanzkennzahlen eingehend informieren. Sämtliche Unterlagen können ab sofort auf der Kanzlei eingesehen werden.

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung die Annahme der vorliegenden Jahresrechnung 2025 und die Entlastung der Organe.

Traktandum 5: Abfallreglement

Warum ein neues Reglement – Warum neue Gebühren?

Das alte Reglement aus dem Jahr 1991 entspricht nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen im Bereich Umweltschutz und vor allem im Bereich der Finanzierung der Spezialfinanzierung „Kehricht“ gemäss dem neuen Rechnungsmodell HRM2, welchem alle Gemeinden zwingend angeschlossen worden sind.

Das Reglement wurde von den Kantonalen Amtsstellen geprüft. Ebenso wurde das Reglement und die Tarife dem Preisüberwacher vorgelegt. Beide Stellen empfehlen die Annahme und die Einführung des Reglements auf den 1.1.2027.

Auf den nächsten Seiten sind das Reglement und die Tariftabelle abgedruckt.

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung die Annahme des vorliegenden Reglements mit den dazugehörigen Tarifen für die Entsorgungsgebühren.

Gemeinde Termen

Erfolgsrechnung

Funktionale Gliederung	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1620 Zwischschut (allgemein)	5'153.00	2'862.00	3'500.00	2'550.00	3'896.45	2'550.00
3130.01 Telefongebühren / Alarm	2'011.00		500.00		328.25	
3144.00 Unterhalt Zwischschutanlage	3'142.00	2'862.00	3'000.00	2'550.00	3'568.20	2'550.00
4260.00 Rückstellung Staat Wallis Anlage						
17 RFO	14'878.45	8'641.55	16'050.00	8'850.00	27'651.30	16'052.65
173 RFO	14'878.45	8'641.55	16'050.00	8'850.00	27'651.30	16'052.65
1730 Regionaler Führungsstab Brigeburg	14'878.45	8'641.55	16'050.00	8'850.00	27'651.30	16'052.65
3010.00 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	11'381.15		13'550.00		11'123.25	
3632.00 Kosten Führungsstab	3'740.30	8'641.55	2'500.00	8'850.00	16'528.05	16'052.65
4260.00 Beteiligung Gemeinde Ried-Brig						
2 BILDUNG	12'689'980.84	37'813.65	11'28'327.25	24'300.00	10'72'483.14	19'258.80
21 Obligatorische Schule	12'441'382.29	32'191.00	11'041'141.00	19'300.00	10'477'222.39	14'429.80
212 Primarschule	916'394.84	31'675.00	846'070.00	14'800.00	788'480.44	14'429.80
2120 Primarschule	916'394.84	31'675.00	846'070.00	14'800.00	788'480.44	14'429.80
3101.00 Verbrauchsmaterial	2'748.24		4'000.00		3'208.38	
3101.01 Schülerbeitrag Gemeinde	23'504.00		33'000.00		22'119.00	
3104.00 Schumaterial	17'826.43		19'000.00		22'809.75	
3111.00 Bibliothek / EDV / Geräte	24'046.72		28'000.00		23'060.69	
3120.00 Strom, Heizung, Wasser, Kehricht	30'866.50		22'500.00		28'057.25	
3130.01 Schulprojekte, Sport und Sozialarbeit	23'140.85		29'300.00		13'804.10	
3144.00 Unterhalt Schulhaus	46'494.95		5'000.00		25'010.80	
3631.00 Gemeindebeitrag an Lehrgeldhalter KG und PS	6'146'02.80		563'070.00		521'501.65	
3631.01 Schulland Region Brig Süde	91'104.90		85'000.00		82'969.65	
3910.00 Anteil Personalaufwand	34'320.65		45'200.00		36'589.17	
3910.01 Blockzeiten Betreuung KITA	774.00		12'000.00		9'340.00	
4631.00 Beiträge von Kantonen und Konkordaten	31'675.00		14'800.00		14'429.80	
213 Sekundarstufe I	3277'41.45	516.00	258'071.00	4'500.00	259'241.95	
2130 Sekundarschule 1	3277'41.45	516.00	258'071.00	4'500.00	259'241.95	
3130.00 Schülertransporte	28'267.00		18'500.00		20'963.00	
3631.00 Gemeindebeitrag an Lehrgeldhalter OS	212'823.60		135'630.00		153'224.85	
3632.00 Beteiligung OS	86'650.85		103'941.00		85'064.10	
4260.00 Rückstellungen Transporte		516.00		4'500.00		
22 Sonderschulung	11'227.80		11'386.25		12'324.65	
220 Sonderschulung	11'227.80		11'386.25		12'324.65	
3631.00 Transportkostenanteil behinderte Schüler	11'157.80		10'386.25		10'024.55	
3636.00 Beiträge an Sonderschulen	70.00		1'000.00		2'300.00	
23 Berufliche Grundbildung	4'638.15	17'96.25	6'300.00	2'250.00	7'811.20	1'529.00
230 Berufliche Grundbildung	4'638.15	17'96.25	6'300.00	2'250.00	7'811.20	1'529.00
2300 Berufliche Grundbildung	4'638.15	17'96.25	6'300.00	2'250.00	7'811.20	1'529.00
3630.00 BiZ und OPRA Beitrag	1'867.15		1'800.00		1'358.20	
3634.00 Gemeindebeitrag Transport-Lehrlinge	2'771.00		4'500.00		6'463.00	
4631.00 Kantonsbeitrag Lehrlinge		17'96.25		2'250.00		1'529.00

Inklusiv Simulation

Gemeinde Termen

Erfolgsrechnung

Funktionale Gliederung	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
25 Allgemeinbildende Schulen	9'978.60	3'826.40	7'000.00	2'750.00	9'978.60	4'825.00
251 Gymnasiale Maturitätsschule	9'978.60	3'826.40	7'000.00	2'750.00	9'978.60	4'825.00
2510 Gymnasiale Maturitätsschule	9'978.60	3'826.40	7'000.00	2'750.00	9'978.60	4'825.00
3634.00 Gemeindebeitrag Transport-Studenten			7'000.00			
4631.00 Kantonsbeitrag Studenten		3'826.40		2'750.00		3'300.00
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE	330'567.41		277'844.00		324'131.14	
32 Kultur, übriges	40'332.75		39'900.00		29'428.65	
323 Musikschule	12'807.75		15'000.00		18'328.65	
3230 Musikschule	12'807.75		15'000.00		18'328.65	
3636.00 Beiträge an OW Musikschule	12'807.75		15'000.00		18'328.65	
329 Übrige Kultur	27'525.00		24'900.00		11'100.00	
3290 Übrige Kultur	27'525.00		24'900.00		11'100.00	
3636.00 Beiträge an kulturelle Veranstaltungen	15'200.00		17'000.00		400.00	
3638.01 Beitrag an kulturelle Vereine	12'325.00		7'900.00		10'700.00	
3638.02 Beiträge an Kulko Brigeburg						
34 Sport und Freizeit	124'918.52		76'800.00		145'390.45	
341 Sport	91'474.62		48'800.00		81'136.75	
3410 Sport	91'474.62		48'800.00		81'136.75	
3410.00 Sportplätze	31'400.00		30'000.00		45'975.00	
3635.00 Spielplätze	28'040.50		10'000.00		28'271.55	
3636.00 Beiträge Sportvereine und Veranstaltungen	8'149.99		6'800.00		5'690.20	
342 Freizeit	33'443.90		30'000.00		64'253.70	
3420 Freizeit	33'443.90		30'000.00		64'253.70	
3141.00 Unterhalt Wanderwege	33'443.90		30'000.00			
35 Kirchen und religiöse Angelegenheiten	165'316.14		161'144.00		148'312.04	
350 Kirchen und religiöse Angelegenheiten	165'316.14		161'144.00		148'312.04	
3500 Römisch-katholische Kirche	160'396.14		157'644.00		144'062.04	
3632.00 Pfarreteam	118'629.00		120'144.00		113'720.82	
3632.01 Sakristanin & kirchliche Dienste	30'835.20		31'000.00		18'065.60	
3636.00 Religiöse Anlässe	10'237.80		6'000.00		11'584.80	
3638.00 Kirchensteuer - Rückzahlungen	684.14		500.00		680.72	
3501 Evangelische-reformierte Kirche	4'920.00		3'500.00		5'250.00	
3632.00 Beitrag evang.-ref. Kirche	4'920.00		3'500.00		5'250.00	
4 GESUNDHEIT	202'028.15		179'061.10		176'327.83	
41 Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	67'621.18		48'700.00		57'540.35	
412 Alters- und Pflegeheim	67'621.18		48'700.00		57'540.35	
4120 Alters- und Pflegeheim	67'621.18		48'700.00		57'540.35	
3634.00 Alters- und Pflegeheime	67'621.18		48'700.00		57'540.35	

Inklusiv Simulation

Gemeinde Termen

Erfolgsrechnung

Funktionale Gliederung	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
42 Ambulante Krankenpflege	73'527.97		66'500.00		65'434.68	
421 Ambulante Krankenpflege	73'527.97		66'500.00		65'434.68	
4210 Ambulante Krankenpflege	73'527.97		66'500.00		65'434.68	
3632.00 Sozialmedizinisches Regionalzentrum	73'527.97		66'500.00		65'434.68	
43 Gesundheit	41'830.35		40'257.00		33'717.55	
433 Schulgesundheitsdienst	41'830.35		40'257.00		33'717.55	
4330 Schulgesundheitsdienst	41'830.35		40'257.00		33'717.55	
3631.00 Schulgesundheitsbeitrag	2'602.85	1'970.60	2'257.00	1'970.60	1'970.60	1'970.60
3637.00 Schulzahnpflege	39'227.50		38'000.00		31'746.95	
49 Gesundheitswesen	19'048.65		23'604.10		19'635.25	
490 Gesundheitswesen	19'048.65		23'604.10		19'635.25	
4900 Gesundheitswesen	19'048.65		23'604.10		19'635.25	
3631.00 Kantonale Rettungsmitteln	16'048.65		20'104.10		17'235.25	
3636.00 Beiträge an Dritte / Vereine	1'900.00		3'000.00		1'900.00	
3636.02 Beiträge Rettungssituation	1'100.00		500.00		500.00	
5 SOZIALE SICHERHEIT	412'566.80		234'100.00		284'277.70	
52 Invaldität	19'465.35		13'100.00		2'290.87	
523 Invalidentheime	19'465.35		13'100.00		2'290.87	
5230 Invalidentheime / Behinderte	19'465.35		13'100.00		2'290.87	
3631.00 Beitrag zu Gunsten Behindert	19'465.35		13'100.00		2'290.87	
53 Alter + Hinterlassene	89'573.09		56'500.00		64'243.63	
532 Ergänzungsleistungen AHV / IV	89'573.09		56'500.00		64'243.63	
5320 Ergänzungsleistungen AHV / IV	89'573.09		56'500.00		64'243.63	
3631.00 Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	89'573.09		56'500.00		64'243.63	
54 Familie und Jugend	67'594.57		65'500.00		58'402.69	
543 Alimentenbevorschussung und -inkasso	3'014.57		3'000.00		2'417.09	
5430 Alimentenbevorschussung und -inkasso	3'014.57		3'000.00		2'417.09	
3637.00 Inkasso von Unterhaltsbeiträgen	3'014.57		3'000.00		2'417.09	
544 Jugendschutz	64'580.00		62'500.00		52'000.00	
5440 Jugendschutz allgemein	64'580.00		62'500.00		52'000.00	
3636.01 Beitrag Jugendvereine und Lokal	2'500.00		1'000.00		2'000.00	
3636.02 KITA Rabibogen	60'000.00		60'000.00		50'000.00	
3636.03 Sonstige Beiträge	2'080.00		1'500.00			
545 Kinderkrippen und Kinderhorte					3'985.60	
5450 Leistungen an Familien allgemein					3'985.60	
3631.00 KESB Erwachsene (Kantonrechnung)					3'985.60	
57 Sozialhilfe und Asylwesen	235'933.79		99'000.00		158'340.51	

Inklusiv Simulation

Gemeinde Termen

Erfolgsrechnung

Funktionale Gliederung	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
572 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	130'959.63		23'500.00		32'084.40	
5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	130'959.63		23'500.00		32'084.40	
3637.00 Beiträge an private Heusalle	12'174.53		2'000.00		3'118.40	
3637.01 Vormundschaftliche Dienste	9'214.10		3'500.00		900.00	
574 Kantonaler Beschäftigungsfonds	97'996.30		10'500.00		10'473.38	
5740 Kantonaler Beschäftigungsfonds	97'996.30		10'500.00		10'473.38	
3631.00 Kantonaler Beschäftigungsfonds	97'996.30		10'500.00		10'473.38	
579 Fürsorge, übriges	95'177.86		65'000.00		116'827.73	
5790 Fürsorge, übriges	95'177.86		65'000.00		116'827.73	
3631.00 Beitrag an Kanton/Soziale Einrichtungen	95'177.86		65'000.00		116'827.73	
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	673'191.22	63'750.09	500'850.00	44'500.00	494'777.92	48'072.65
61 Strassenverkehr	597'193.52	63'372.09	453'850.00	44'000.00	418'172.87	48'072.65
613 Kantonsstrassen	88'501.95		50'000.00		59'450.55	
6130 Kantonsstrassen	88'501.95		50'000.00		59'450.55	
3631.00 Unterhalt Kantonsstrassen	88'501.95		50'000.00		59'450.55	
615 Gemeindestrassen	164'977.20	7'210.10	69'800.00	6'500.00	82'720.70	6'080.00
6150 Gemeindestrassen	164'977.20	7'210.10	69'800.00	6'500.00	82'720.70	6'080.00
3010.00 Besoldung Parkwart	3010.00		2'000.00			
3111.00 Strassensignalisation	150.60		2'500.00		4'747.15	
3120.00 Strom Strassenbeleuchtung	5'191.95		5'000.00		5'726.20	
3130.00 Dienstleistungen Dritter	2'000.00		2'000.00			
3130.03 Transportservice Rosswald	3'000.00		3'000.00		3'000.00	
3141.00 Unterhalt Gemeindestrasse	119'524.90		30'000.00		33'353.90	
3141.02 Unterhalt Forst- & Rosswaldstrasse	16'726.00		3'800.00		13'000.00	
3141.03 Schneeräumung	9'358.15		5'000.00		11'613.80	
3141.04 Unterhalt Furstrassen	3'288.75		2'000.00		11'613.80	
3141.05 Salzsilo Brigenberg	77'338.85		9'500.00		11'613.80	
3141.06 Unterhalt Strassenbeleuchtung	42'10.00		4'500.00		11'613.80	
4210.00 Fahrbewilligungen	2'810.10		2'000.00		11'613.80	
4240.00 Schneeräumung	4'400.00		4'500.00		11'613.80	
616 Güterstrassen	4'150.55	34'404.33	6'050.00	32'500.00	2'835.35	32'546.80
6160 Parkplätze	4'150.55	34'404.33	6'050.00	32'500.00	2'835.35	32'546.80
3010.00 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	1'000.00		2'500.00		1'000.00	
3050.00 AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	435.00		950.00		550.00	
3151.00 Unterhalt Parkkulturen/Parkautomaten	2'415.55		2'000.00		985.35	
3160.00 Miete Parkplätze	300.00		600.00		300.00	
4210.00 Vermietungen Parkplätze	4'356.30		4'500.00		4'770.00	
4240.00 Parkplatzgebühren	28'968.03		27'500.00		27'606.80	
4280.00 Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter	500.00		500.00			
4270.00 Parkbussen	580.00		500.00		170.00	
619 Strassen, übriges	339'563.82	21'757.66	328'000.00	5'000.00	273'166.27	9'445.85
6190 Werkhof	339'563.82	21'757.66	328'000.00	5'000.00	273'166.27	9'445.85
3010.00 Besoldung Betriebspersonal	154'701.13		160'000.00		78'934.32	
3050.00 Sozialleistungen AHV/IV/EO/ALV/CIVAF	70'155.00		42'500.00		42'005.00	

Inklusiv Simulation

Gemeinde Termen

Erfolgsrechnung

Funktionale Gliederung	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3099.00	5423.43		6500.00		31675.72	
3101.00	2865.15		5000.00		4141.45	
3101.01	9118.05		7000.00		6809.05	
3101.02	3178.05		500.00		732.85	
3130.01	2167.65		3000.00		4370.35	
3134.00	7908.20		8500.00		7379.30	
3144.00	2043.80		6000.00		4240.50	
3151.00	13716.70		4000.00		6581.70	
3151.01	17986.76		4000.00		2624.05	
3160.00	300.00					
3300.30	50'000.00	9465.90	81'000.00	2'500.00	106'000.00	8'575.85
4260.00	12271.76		2'500.00		870.00	
4260.01						
62	75'997.70	378.00	47'000.00	500.00	76'605.05	
622	75'997.70	378.00	46'500.00	500.00	76'605.05	
6220	75'997.70	378.00	46'500.00	500.00	76'605.05	
3631.00	51'005.15		32'000.00		62'105.05	
3634.00	24'992.55		14'500.00		14'500.00	
629	378.00	378.00	500.00	500.00	500.00	
6290	378.00	378.00	500.00	500.00	500.00	
3130.00		378.00	500.00			
4250.00						
7	730'613.52	694'148.32	488'684.00	457'234.00	618'517.71	583'143.76
71	289'314.72	289'314.92	277'384.00	277'384.00	235'412.01	235'412.01
710	289'314.72	289'314.92	277'384.00	277'384.00	235'412.01	235'412.01
7100	289'314.72	289'314.92	277'384.00	277'384.00	235'412.01	235'412.01
3132.00	1'528.18		5'000.00		4'909.47	
3137.00	2370.44					
3140.00	25.49					
3142.00	3142.88					
3143.00	59'359.98		20'000.00		40'158.02	
3143.01	6226.58		5'000.00		12'037.86	
3150.00	10'099.77		69'384.00		8'627.84	
3150.01	39'910.38		50'000.00		38'120.08	
3181.00	23.07				247.50	
3300.30	85'670.89		78'000.00		93'711.12	
3910.00	80'957.06		50'000.00		37'600.02	
4240.00	126'079.67		150'000.00		130'063.97	
4240.01	74'689.81		70'000.00		63'870.50	
4240.50	9'959.48		10'000.00		5'226.65	
4260.00	16'159.85		5'000.00		6'216.60	
4510.01	62'426.11		42'384.00		30'034.29	
72	168'878.70	168'878.70	99'700.00	99'700.00	172'759.00	172'759.00
720	168'878.70	168'878.70	99'700.00	99'700.00	172'759.00	172'759.00
7200	168'878.70	168'878.70	99'700.00	99'700.00	172'759.00	172'759.00
3120.00	687.00		600.00		625.55	
3143.00	30'216.50		2'000.00		59'643.85	
Inklusiv Simulation						

Erfolgsrechnung

Funktionale Gliederung	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3143.01						
3300.30	85'982.00		1'000.00		59'982.00	
3631.00	8'100.00		45'000.00		8'100.00	
3632.00	33'695.20		38'000.00		36'677.60	
3910.00	10'188.00		5'000.00		10'720.00	
4240.00	59'225.05	60'000.00		60'000.00		59'810.45
4240.50	11'000.00					6'500.00
4260.00	98'653.65					106'448.55
4510.00						
73	121'126.15	121'126.15	56'000.00	56'000.00	138'966.00	138'966.00
730	121'126.15	121'126.15	56'000.00	56'000.00	138'966.00	138'966.00
7300	121'126.15	121'126.15	56'000.00	56'000.00	138'966.00	138'966.00
3101.00	26'040.00		16'000.00		15'691.45	
3101.02	50.65					
3130.00	18'497.90				19'110.60	
3130.01	547.80					
3130.02	9'591.65		20'000.00		27'049.25	
3151.00	13'402.85				21'636.00	
3612.00	38'356.30				34'218.70	
3910.00	14'639.00		20'000.00		21'260.00	
4240.00	16'887.65	16'200.00		16'200.00		16'708.35
4240.01	56'754.60				52'490.30	
4260.00	11'815.00				2'621.45	
4260.02	7'066.85				6'789.20	
4270.00					300.00	
4510.00	28'572.05				60'056.70	
74	87'810.60	66'692.85	12'500.00	2'650.00	25'570.15	4'821.75
741	86'579.85	66'692.85	12'000.00	2'650.00	25'453.80	4'821.75
7410	86'579.85	66'692.85	12'000.00	2'650.00	25'453.80	4'821.75
3142.00	86'579.85		12'000.00		25'453.80	
4631.00		66'692.85		2'650.00		4'821.75
742	12'30.75	500.00	500.00	500.00	116.35	116.35
7420	12'30.75	500.00	500.00	500.00	116.35	116.35
3632.00	12'30.75					
77	9'158.00	5'617.70	8'800.00	7'000.00	8'848.65	5'875.00
771	7426.35	5'617.70	7'000.00	7'000.00	6'974.80	5'875.00
7710	7426.35	5'617.70	7'000.00	7'000.00	6'974.80	5'875.00
3143.00	2'976.35		3'000.00		2'322.80	
3910.00	4450.00		4'000.00		4'652.00	
4240.00	5'617.70	7'000.00		7'000.00		5'875.00
779	17'31.65	1'800.00	1'800.00	1'800.00	1'673.85	1'673.85
7790	17'31.65	1'800.00	1'800.00	1'800.00	1'673.85	1'673.85
3612.00						
79	54'325.35	42'518.00	34'300.00	14'500.00	37'161.90	25'310.00
Inklusiv Simulation						

Gemeinde Termen

Erfolgsrechnung

Funktionale Gliederung	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
790 Raumordnung	54'325.35	42'518.00	34'300.00	14'500.00	37'161.90	25'310.00
790 Raumordnung	54'325.35	42'518.00	34'300.00	14'500.00	37'161.90	25'310.00
3010.00 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	9'020.00		2'500.00		8'819.00	
3102.00 Publikationen/Baubewilligungen	520.00		300.00		400.00	
3130.00 Baubewilligung (Synthesen/Kanton)	16'083.75		4'000.00		9'787.30	
3132.00 Projektierungen, Planungen	25'427.80		25'000.00		14'584.40	
3132.01 Baukommission und Aufsicht	3'263.80		2'500.00	6'500.00	3'581.20	25'310.00
4210.00 Baubewilligungen		42'518.00		7'500.00		
4280.00 Beitrag Kanton				500.00		
4270.00 Baubussen						
8 VOLKSWIRTSCHAFT	288'417.50	307'76.11	257'54.00	28'000.00	242'653.36	35'172.69
81 Landwirtschaft	128'115.65	27'194.94	83'400.00	28'000.00	121'063.95	31'939.40
811 Verwaltung, Volzug und Kontrolle	88'316.25		37'000.00		66'136.90	
8110 Landwirtschaft	88'316.25		37'000.00		66'136.90	
3010.00 Stillelieher Landwirtschaft	14'350.00		3'000.00		1'550.00	
3134.00 Kosten der Anlagen und Flurstrassen	59'766.75		10'000.00		38'847.90	
3637.00 Beiträge z.G. der Landwirtschaft	3'867.50		4'000.00		4'659.00	
3910.00 Aufteilung Personal	23'247.00		20'000.00		21'080.00	
819 Bewässerung	39'799.40	27'194.94	46'400.00	28'000.00	54'927.05	31'939.40
8190 Bewässerung	39'799.40	27'194.94	46'400.00	28'000.00	54'927.05	31'939.40
3142.00 Unterhalt Wasserversorgungsanlagen	32'799.40		40'000.00		47'927.05	
3300.40 Abschreibungen auf Anlagen	7'000.00	5'000.00	6'400.00	5'000.00	7'000.00	8'650.20
4210.00 Tunnelmiete		22'194.94		23'000.00		23'289.20
4210.01 Betriebskostenbeiträge Bergungsanlagen						
82 Forstwirtschaft	9'527.90	3'581.17	27'000.00		9'612.00	3'233.29
820 Forstwirtschaft	9'527.90	3'581.17	27'000.00		9'612.00	3'233.29
8200 Forstwirtschaft	9'527.90	3'581.17	27'000.00		9'612.00	3'233.29
3612.01 Forstrevier Brigerberg/Ganter			12'000.00		9'612.00	
3612.01 Schutzwaldpflege			15'000.00			
4280.00 Beteiligung Forstrevier		3'581.17				
84 Tourismus	139'010.35		90'450.00		99'070.91	
840 Tourismus	139'010.35		90'450.00		99'070.91	
8400 Tourismus	139'010.35		90'450.00		99'070.91	
3134.00 Kosten touristische Anlagen	45'643.20		30'000.00		23'617.65	
3632.00 Beitrag Ecomuseum / Stockalperweg	5'050.00		5'050.00		5'050.00	
3632.01 Beitrag Brig - Simpon Tourismus	33'600.00		33'600.00		33'600.00	
3632.02 Beitrag Bihewegs Region	51'867.15		20'000.00		34'653.26	
3636.00 Beitrag Skiabo Kinder	2'850.00		1'800.00		2'150.00	
85 Industrie, Gewerbe, Handel	117'63.60		59'904.00		12'906.50	
850 Industrie, Gewerbe, Handel	117'63.60		59'904.00		12'906.50	
8500 Industrie, Gewerbe, Handel	117'63.60		59'904.00		12'906.50	
3634.00 Beitrag Region Oberwallis	7'122.00		6'912.00		9'214.50	
3635.00 Beitrag Agglo Brig-Vièp-Naters	3'692.00		3'692.00		3'692.00	

Inklusiv Simulation

Gemeinde Termen

Erfolgsrechnung

Funktionale Gliederung	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3636.00 Beitrag Energieberatung Oberwallis	949.60		46'300.00		1'489'599.57	47'739'092.29
9 FINANZEN UND STEUERN	746'090.06	5'311'521.53	592'700.00	4'146'052.00	743'161.35	4'154'385.03
91 Steuern	92'135.14	4'631'333.63	67'900.00	3'981'600.00	53'409.10	3'960'849.43
910 Steuern natürliche Personen	72'054.89	4'280'859.73	54'000.00	3'570'600.00	53'409.10	3'960'849.43
9100 Steuern natürliche Personen	72'054.89	4'280'859.73	54'000.00	3'570'600.00	53'409.10	3'960'849.43
3161.00 Steuererlässe	6'498.05		2'000.00		282.80	
3602.00 Steuern auf überbaute Grundstücke Art. 188		2'751'841.45	52'000.00		53'126.30	2'625'641.88
4000.00 Einkommenssteuern	66'556.84					
4001.00 Vermögenssteuern		667'460.55				665'705.70
4002.00 Quellensteuern		246'951.08		150'000.00		233'306.90
4008.00 Körperschaftsteuern		11'931.35		10'600.00		11'467.70
4021.00 Grundstückssteuern		205'989.65		85'000.00		206'176.00
4022.00 Grundstückgewinnsteuern		185'204.40		75'000.00		105'306.60
4022.01 Steuern auf Kapitalabfindungen		130'038.25		50'000.00		37'739.05
4024.00 Erbschafts- und Schenkungssteuern		1'447.55		2'000.00		
4033.00 Hundesteuern		2'327.95		11'200.00		11'475.00
4602.00 Steuern auf überb. Grundstücke Art. 188		77'667.50		110'000.00		64'030.60
911 Steuern juristische Personen	350'473.90		310'000.00		193'535.60	
9110 Steuern juristische Personen	350'473.90		310'000.00		193'535.60	
4010.00 Gewinnsteuern		196'176.95		120'000.00		78'744.40
4011.00 Kapitalsteuern		88'195.70		100'000.00		54'778.65
4021.00 Grundstückssteuern		66'101.25		90'000.00		60'012.55
919 Andere Steuern	20'080.25		13'800.00		21'407.25	
9190 Andere Steuern	20'080.25		13'800.00		21'407.25	
3137.00 Kantonsteuern		20'080.25		13'800.00		21'407.25
4270.00 Steuerbussen						
93 Finanz- und Lastenausgleich	303'543.00		314'029.00		247'855.00	
930 Finanz- und Lastenausgleich	303'543.00		314'029.00		247'855.00	
9300 Finanz- und Lastenausgleich	303'543.00		314'029.00		247'855.00	
4621.10 Ressourcenausgleich		127'867.00		138'681.00		247'855.00
4621.20 Lastenausgleichszahlungen		175'676.00		175'348.00		175'032.00
95 Ertragsanteile, übrige	293'334.15		259'900.00		293'334.81	
950 Ertragsanteile, übrige	293'334.15		259'900.00		293'334.81	
9500 Ertragsanteile, übrige	293'334.15		259'900.00		293'334.81	
4120.00 Patente, Konzessionen		1'673.20		800.00		786.62
4120.01 Rückvergütung Stromerkauf EnBAG		44'205.00		48'000.00		47'799.00
4120.02 Wasserrechnungen EWB AG		4'918.30		6'500.00		9'358.90
4120.03 Wasserrechnungen Rollen		4'077.60		4'600.00		3'961.60
4120.10 Quillkonzessionen Pearwater AG		238'459.65		207'000.00		231'428.69
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	127'979.32		5'000.00		17'448.23	49'517.45
961 Zinsen	6'183.82		5'000.00		17'448.23	21'948.50
9610 Zinsen	6'183.82		5'000.00		17'448.23	21'948.50
3401.00 Vergütungsinsen	-813.35					5'551.70

Inklusiv Simulation

Gemeinde Termen

Erfolgsrechnung

Funktionale Gliederung	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3406.00 Bankzinsen	6'997.17	37'223.25	5'000.00	5'000.00	11'896.53	21'948.50
4401.00 Zinsentlaste						
963 Liegenschaften des Finanzvermögens	121'795.50	46'087.50				21'588.95
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens	121'795.50	46'087.50				21'588.95
3132.00 Erwerb Liegenschaften	121'795.50					
4420.00 ZinsenWertschriften/Dividenden	19'337.50	26'750.00				2'728.95
4430.00 Verkauf Teilparzellen						18'840.00
99 Nicht aufgeteilte Posten	525'975.60		519'900.00		1'377'334.99	
990 Abschreibung bestehendes Verwaltungsvermögen	525'975.60		519'900.00		545'878.74	
9900 Abschreibung bestehendes Verwaltungsvermögen	525'975.60		519'900.00		545'878.74	
3300.00 Ord. Abschreibungen Strassen/Verkehrswege			54'000.00		54'000.00	
3300.10 Planmäßige Abschreibungen Strassen / Verkehrswege VV						
3300.20 Ord. Abschreibungen					15'000.00	
3300.30 Ord. Abschreibungen VV Tiefbau	137'562.95		62'900.00		40'000.00	
3300.40 Ord. Abschreibungen VV Hochbau	388'412.65		403'000.00		406'878.74	
3300.60 Ord. Abschreibungen					30'000.00	
999 Abschluss					831'456.25	
9990 Abschluss					831'456.25	
9900.00 Ertragsabschluss Erfolgsrechnung	5'602'368.85	6'237'213.85	4'486'322.50	5'107'513.00	5'534'840.09	5'534'840.09
	634'845.00		621'190.50			
Gesamtergebnis	6'237'213.85	6'237'213.85	5'107'513.00	5'107'513.00	5'534'840.09	5'534'840.09

Anhang: Bilanz

Gemeinde Termen

Bilanz mit Periodenvergleich

		Bilanz 31.12.24	Zunahme	Abnahme	Bilanz 31.12.25
1	Aktiven	5'776'389.33	29'727'744.76	-29'141'071.99	6'363'062.10
10	Finanzvermögen	1'428'289.33	29'186'485.16	-28'338'312.39	2'276'462.10
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	448'114.67	10'390'423.89	-9'964'112.56	874'426.00
1000	Kasse	2'180.80	41'536.00	-40'259.85	3'456.95
1000.00	Kassa Gemeinde	2'180.80	41'536.00	-40'259.85	3'456.95
1001	Post	36'345.50	4'149.00	-7'246.15	33'248.35
1001.00	Postfinance	36'345.50	4'149.00	-7'246.15	33'248.35
1002	Bank	409'588.37	10'344'738.89	-9'916'606.56	837'720.70
1002.00	Raiffeisen Haushalt	372'427.87	5'785'993.28	-5'402'116.21	756'304.94
1002.01	Raiffeisen Parkplatz	5'565.95	3'410.50	-1'671.20	7'305.25
1002.02	Raiffeisen VESR Konto	16'398.35	4'323'528.81	-4'334'749.71	5'177.45
1002.21	WKB Gebühren	12'256.45	231'783.55	-177'951.85	66'088.15
1002.30	UBS AG	2'939.75	22.75	-117.59	2'844.91
101	Forderungen	467'977.58	18'780'462.08	-18'301'181.81	947'257.85
1010	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	316'686.73	5'200'537.72	-5'094'169.18	423'055.27
1010.00	Debitorensammelkonto	4'134.55	237'710.50	-234'377.00	7'468.05
1010.05	Debitoren	312'552.18	415'587.22	-312'552.18	415'587.22
1010.10	Debitoren Vestr Gebühren		4'547'240.00	-4'547'240.00	
1012	Steuerforderungen	139'493.95	13'543'366.76	-13'169'471.02	513'389.69
1012.00	Steuern Ausstände		11'969'224.16	-11'493'829.37	475'394.79
1012.20	Debitoren Steuern WWSoft	139'493.95	1'574'142.60	-1'675'641.65	37'994.90
1013	Anzahlungen an Dritte		7'101.60	-7'101.60	
1013.01	Lohnvorschüsse		7'101.60	-7'101.60	

Inkl. Simulationsposten

Gemeinde Termen

Bilanz mit Periodenvergleich

		Bilanz 31.12.24	Zunahme	Abnahme	Bilanz 31.12.25
1019	Übrige Forderungen	11'796.90	29'456.00	-30'440.01	10'812.89
1019.20	MWST-Vorsteuerguthaben ER Wasserversorgung	4'443.09	17'377.27	-15'313.11	6'507.25
1019.90	MWST Abrechnungskonto	7'353.81	12'078.73	-15'126.90	4'305.64
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	52'500.00		-40'000.00	12'500.00
1041	Sach- und übriger Betriebsaufwand	52'500.00		-40'000.00	12'500.00
1041.00	Transitorische Aktiven	40'000.00		-40'000.00	
1041.01	TA Stapo Brig	12'500.00			12'500.00
107	Langfristige Finanzanlagen	459'697.08	15'599.19	-33'018.02	442'278.25
1070	Aktien und Anteilscheine	210'423.08	3'599.19	-18.02	214'004.25
1070.00	Aktien EWBN AG	67'100.00			67'100.00
1070.01	Rosswald Bahnen AG	94'600.00			94'600.00
1070.02	Aktien Swiss Life AG	150.00			150.00
1070.03	Aktien RRO Oberwallis AG	1.00			1.00
1070.05	Forstrevier Brigerberg	48'572.08	3'599.19	-18.02	52'153.25
1071	Verzinsliche Anlagen	25'201.00			25'201.00
1071.00	Aktien Simplon Tourismus AG	25'000.00			25'000.00
1071.01	Aktien Stiftung Ecomuseum Simplon	1.00			1.00
1071.02	RB Anteilschein	200.00			200.00
1072	Langfristige Forderungen	104'073.00	12'000.00	-3'000.00	113'073.00
1072.00	Darlehen Transportservice Rosswald		12'000.00	-3'000.00	9'000.00
1072.01	Darlehen SMZ Oberwallis	33'680.00			33'680.00
1072.02	Darlehen TWV Simplon Nord	70'393.00			70'393.00
1079	Übrige langfristige Finanzanlagen	120'000.00		-30'000.00	90'000.00
1079.00	Beitrag Alterssiedlung Ried-Brig	120'000.00		-30'000.00	90'000.00
14	Verwaltungsvermögen	4'348'100.00	541'259.60	-802'759.60	4'086'600.00

Inkl. Simulationsposten

		Bilanz 31.12.24	Zunahme	Abnahme	Bilanz 31.12.25
140	Sachanlagen VV	3'912'000.00	541'259.60	-752'259.60	3'701'000.00
1400	Grundstücke VV	210'000.00		-25'000.00	185'000.00
1400.00	Sportplatz	160'000.00		-20'000.00	140'000.00
1400.01	Kommunales Grundeigentum	50'000.00		-5'000.00	45'000.00
1401	Strassen / Verkehrswege VV	486'000.00	126'562.95	-62'562.95	550'000.00
1401.00	Erschliessungsstrassen	486'000.00	126'562.95	-62'562.95	550'000.00
1403	Übrige Tiefbauten VV	1'022'000.00	270'740.30	-253'740.30	1'039'000.00
1403.01	Trinkwasserleitungen Termen	315'000.00	119'670.89	-102'670.89	332'000.00
1403.02	TWV Simplon Nord	120'000.00	62'077.41	-30'077.41	152'000.00
1403.06	Reservoir Rosswald	90'000.00		-15'000.00	75'000.00
1403.10	Hochwasserschutz Feldgraben	180'000.00		-20'000.00	160'000.00
1403.11	Sanierung ARA Briglina	317'000.00	88'992.00	-85'992.00	320'000.00
1404	Hochbauten VV	2'088'000.00	143'956.35	-360'956.35	1'871'000.00
1404.00	Schulhaus	493'000.00		-78'000.00	415'000.00
1404.01	Mehrzweckhalle	68'000.00		-10'000.00	58'000.00
1404.03	Dorfplatzprojekt	1'465'000.00	143'956.35	-248'956.35	1'360'000.00
1404.04	Regionalschulhaus Glis	62'000.00		-24'000.00	38'000.00
1406	Mobilien VV	106'000.00		-50'000.00	56'000.00
1406.00	Gemeindefahrzeuge	106'000.00		-50'000.00	56'000.00
1430.03	Feuerwehrlokal Ried-Brig	233'500.00		-43'500.00	190'000.00
145	Beteiligungen, Grundkapitalien VV	145'600.00			145'600.00
1454	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen	145'600.00			145'600.00
1454.00	TWKW Simplon Nord	99'300.00			99'300.00
1454.02	DANET	46'300.00			46'300.00
146	Investitionsbeiträge	57'000.00		-7'000.00	50'000.00

Inkl. Simulationsposten

		Bilanz 31.12.24	Zunahme	Abnahme	Bilanz 31.12.25
1460	Investitionsbeiträge an Bund	57'000.00		-7'000.00	50'000.00
1460.00	Landwirtschaftliche Anlagen	57'000.00		-7'000.00	50'000.00
2	Passiven	-5'776'389.33	-2'538'266.33	2'586'438.56	-5'728'217.10
20	Fremdkapital	-2'480'781.69	-2'371'761.08	2'230'281.50	-2'622'261.27
200	Laufende Verbindlichkeiten	-599'236.69	-2'371'761.08	2'230'281.50	-740'716.27
2000	Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten	-598'288.15	-2'364'128.22	2'223'385.07	-739'031.30
2000.00	Kreditoren Sammelkonto		-1'611'027.47	1'611'027.47	
2000.05	Kreditoren (durchlaufende Beiträge)	-598'288.15	-753'100.75	612'357.60	-739'031.30
2002	Steuern	-948.54	-7'632.86	6'896.43	-1'684.97
2002.70	MWST Wasserversorgung	-948.54	-7'632.86	6'896.43	-1'684.97
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-1'500'000.00			-1'500'000.00
2064	Darlehen, Schuldscheine	-1'500'000.00			-1'500'000.00
2064.02	RB Festkredit (0.44 % - 01.09.2029)	-1'500'000.00			-1'500'000.00
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	-381'545.00			-381'545.00
2090	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK	-381'545.00			-381'545.00
2090.00	Zivilschutzbauten (Ersatzbeiträge)	-381'545.00			-381'545.00
29	Eigenkapital	-3'295'607.64	-166'505.25	356'157.06	-3'105'955.83
290	Spezialfinanzierungen im EK	255'456.51	-166'505.25	356'157.06	445'108.32
2900	Spezialfinanzierungen im EK	255'456.51	-166'505.25	356'157.06	445'108.32
2900.00	Rückstellungen Trinkwasser	-111'027.11		62'426.11	-48'601.00

Inkl. Simulationsposten

		Bilanz 31.12.24	Zunahme	Abnahme	Bilanz 31.12.25
2900.01	Rückstellungen Abwasser	129'527.37	-60'056.70	205'102.20	274'572.87
2900.02	Rückstellungen Kehricht	236'956.25	-106'448.55	88'628.75	219'136.45
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	-3'551'064.15			-3'551'064.15
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	-3'551'064.15			-3'551'064.15
2999.00	Eigenkapital	-3'551'064.15			-3'551'064.15
	Gewinn / Verlust		27'189'478.43	-26'554'633.43	634'845.00

Inkl. Simulationsposten

ABSCHREIBUNGS - RECHNUNG 2025

Werk	Wert Vorjahr	Investitionen	% - Satz	ABSCHREIBUNGEN	Wert - 31.12.2025
Dorfplatzprojekt	1'465'000.00	143'956.35	15	248'956.35	1'360'000.00
Verwaltungsgebäude	68'000.00		15	10'000.00	58'000.00
OS Schulhaus Glis	62'000.00	-16'043.70	15	7'956.30	38'000.00
Schulhausanlage	493'000.00		15	78'000.00	415'000.00
Feuerwehrlokal Ried-Brig	233'500.00		15	43'500.00	190'000.00
Strassen/Wege/Plätze	486'000.00	126'562.95	10	62'562.95	550'000.00
Landwirtschaftliche Anlagen	57'000.00		10	7'000.00	50'000.00
Trinkwasserleitungen	315'000.00	57'593.48	10	40'593.48	332'000.00
Netzverbund Simplan	120'000.00	62'077.41	15	30'077.41	152'000.00
Reservoir Rosswald Abkauf	90'000.00		15	15'000.00	75'000.00
Grundeigentum	50'000.00		10	5'000.00	45'000.00
Gemeindefahrzeuge	106'000.00		50	50'000.00	56'000.00
Leitungen und ARA Sanierung	317'000.00	88'992.00	15	85'992.00	320'000.00
Hochwasserschutz	180'000.00		10	20'000.00	160'000.00
Alterssiedlung Ried-Brig	120'000.00		20	30'000.00	90'000.00
Sport- & Spielplätze	160'000.00		10	20'000.00	140'000.00
Beteiligung Danet AG	46'300.00		0		46'300.00
TOTAL	4'368'800.00	463'138.49		754'638.49	4'077'300.00

Weitere Beteiligungen Aktiven

TWKW Aktien (Kto. 1454.00)	99'300.00	keine Veränderung	99'300.00
----------------------------	-----------	-------------------	-----------

Abschreibungen verbuchen

7100.3300.30	Wasserversorgung	85'670.89
7200.3300.30	Abwasser	85'992.00
9900.3300.30	Abschreibungen Tiefbau	137'562.95
9900.3300.40	Abschreibungen Hochbau	388'412.65
6190.3300.30	Werkhof Fahrzeuge	50'000.00
8190.3300.40	Landwirtschaft	7'000.00
		754'638.49

Termen, 13. Februar 2026

Inhalt

1. Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung	3
2. Prüfungsplanung	4
3. Finanzkompetenzen für das Jahr 2025	7
4. Erläuterungen zur Buchführung	7
5. Feststellungen zur Jahresrechnung	7
6. Erläuterungen zur finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung	8
6.1. Erläuterungen des Jahresergebnisses 2025	8
6.2. Budget- und Vorjahresvergleich	11
6.2.1. Budget- und Vorjahresvergleich Erfolgsrechnung	11
6.2.2. Budget- und Vorjahresvergleich Investitionsrechnung	12
6.3. Finanzkennzahlen Kanton Wallis	13
6.3.1. Kennzahlenübersicht	13
6.3.2. Analyse der einzelnen Kennzahlen	14
6.3.2.1. Nettoverschuldungsquotient	14
6.3.2.2. Selbstfinanzierungsgrad	14
6.3.2.3. Zinsbelastungsanteil	14
6.3.2.4. Bruttoverschuldungsanteil	15
6.3.2.5. Investitionsanteil	15
6.3.2.6. Kapitaldienstanteil	15
6.3.2.7. Nettoschulden in CHF pro Einwohner	16
6.3.2.8. Selbstfinanzierungsanteil	16
6.4. Anhang	16
7. Finanzplan	16
8. Internes Kontrollsystem	17
9. Vollständigkeitserklärung	17
10. Schlussbemerkungen	17

Einwohnergemeinde Termen

Erläuternder Bericht zuhanden des Gemeinderates über die Revision der Jahresrechnung 2025

1. Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung

Wir wurden von der Urversammlung als gesetzliches Revisionsorgan gemäss Art. 72ff der Verordnung betreffend Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFG) gewählt. In Ausübung des uns von der Urversammlung übertragenen Mandates haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Termen für das auf den 31. Dezember 2025 abgeschlossene Verwaltungsjahr geprüft.

Wir bestätigen in diesem Zusammenhang, dass wir die gesetzlichen und reglementarischen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen. Wir haben die Prüfung am 9. und 13. April 2026 in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung durchgeführt. Seitens des Gemeindegemeinschafts sind uns alle gewünschten Auskünfte erteilt worden. Zudem wurden uns alle erforderlichen Unterlagen lückenlos und hervorragend aufbereitet bereitgestellt.

Für die Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Nicht in unseren Aufgabenbereich für die Prüfung gehören hingegen die Geschäftsführung und die Einhaltung des Budgets. Dennoch haben wir allfällige Budgetdifferenzen analysiert und diskutiert.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Der Prüfer berücksichtigt bei der Beurteilung dieser Risiken das interne Kontrollsystem, soweit dieses für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen. Es geht jedoch nicht darum ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes. Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit Art. 83 bis 86 des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis vom 5. Februar 2004 (GemG) und gemäss Art. 89 bis 93 der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 24. Februar 2021 (VFFHGem) und dem Schweizer Prüfungsinweis 60 Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderrechnung durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Einwohnergemeinde Termen unabhängig in Übereinstimmung mit Art. 83 GemG sowie Art. 89 VFFHGem und den Anforderungen des Berufsstands und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir bestätigen, die gesetzlichen vorgeschriebenen Bedingungen hinsichtlich der Befähigung nach Art. 90 VFFHGem zu erfüllen.

Die Posten und Angaben in der Jahresrechnung wurden mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben geprüft. Unsere Prüfungstätigkeit beinhaltet die Rechnungsprüfung im engeren Sinn. Wir vergewissern uns namentlich über die Richtigkeit der Rechnung und der Bilanz, über die im Rechnungsanhang aufgeführten nicht bilanzierten Verbindlichkeiten und die Höhe der buchmässigen Abschreibungen. Des Weiteren kontrollieren wir die Bewertung von Beteiligungen an anderen öffentlich rechtlichen oder privatrechtlichen Gesellschaften sowie von anderen Teilen

des Finanzvermögens und ihren Erträgen. Auch die Höhe der Verschuldung der Einwohnergemeinde und ihre Fähigkeit den Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen beinhaltet Teil unserer Prüfung. Angesichts dieser Ansätze und dieses Vorgehens sind wir der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Der Auftrag zur Prüfung der Buchführung und der Jahresrechnung umfasst keine Prüfung der Frage, ob die Vorschriften der verschiedenen Steuerrechte oder anderer Spezialgesetze wie beispielsweise Sozialversicherungen eingehalten sind. Die Prüfung erstreckt sich nur soweit auf die Aufdeckung von Unregelmässigkeiten, als sich solche bei sachgemässer Revision im berufsbildlichen Rahmen feststellen lassen. Nicht Bestandteil unserer Prüfung sind Stellungnahmen zum Vorschlag und zu finanzrelevanten Sachgeschäften, die politische Beurteilung von Finanzplänen und auch die Geschäftsführungsprüfung.

Weitergehende Prüfungen, sei es die Ausdehnung auf eine Geschäftsführungsprüfung oder die Vornahme von Prüfungshandlungen hinsichtlich der Einhaltung von Sondervorschriften oder im Hinblick auf allfällige Unregelmässigkeiten würden einen entsprechenden schriftlichen Auftrag voraussetzen.

Im vorliegenden Erläuterungsbericht gehen wir lediglich auf die Positionen ein, die im Rahmen der Jahresrechnung von Bedeutung sind oder aufgrund der Prüfungsergebnisse Anlass zu Bemerkungen geben.

2. Prüfungsplanung

Die Prüfungsplanung orientierte sich am Prüfungsstandard (PS) 300. Zweck dieses PS ist die Aufstellung von Grundsätzen und Erläuterungen zur Planung einer Abschlussprüfung. Die Arbeiten sind dabei so zu planen, dass die Prüfung zielgerichtet durchgeführt werden kann. Der Prüfer plant, damit er die Prüfung effizient und zeitgerecht durchführen kann.

Eine angemessene Prüfungsplanung hilft sicherzustellen, dass wichtigen Prüffeldern angemessene Aufmerksamkeit zuteil wird, dass eventuelle Probleme erkannt und dass die Arbeiten zeitgerecht abgeschlossen werden. Der Abschlussprüfer muss eine Strategie entwickeln und dokumentieren, die den voraussichtlichen Umfang und das voraussichtliche Vorgehen der Prüfung zum Gegenstand hat. Die Prüfungsstrategie muss hinreichend dokumentiert sein, um gestützt darauf das Prüfungsprogramm entwickeln zu können

Der Abschlussprüfer muss ein Programm entwickeln und dokumentieren, das Art, Zeitpunkt und Umfang der zur Umsetzung der Prüfungsstrategie erforderlichen Prüfungshandlungen umfasst. Das Prüfungsprogramm dient dabei als Arbeitsanleitung für involvierte Mitarbeiter des Abschlussprüfers und als Mittel zur Kontrolle und Dokumentation der ordnungsmässigen Prüfungsdurchführung.

Im Rahmen unserer Prüfungsplanung haben wir folgende wichtigen Prüffelder und die damit zusammenhängenden Prüfungshandlungen definiert:

Prüffelder	Prüfungshandlungen
Kassa	<ul style="list-style-type: none">Prüfen der richtigen Verbuchung von Ein- und Ausgängen durch Einsicht visierter BelegeKritische Beurteilung des Kassabestands in Bezug auf Höhe und Entwicklung

Post/Bank	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmung des bilanzierten Saldos mit dem Kontoauszug auf den Bilanzstichtag (Bestandesnachweis) ▪ Prüfen der richtigen Verbuchung von Ein- und Ausgängen durch Einsicht visueller Belege ▪ Visumsspiegel hinsichtlich der Zahlungen ▪ Abstimmen des bilanzierten Betrages mit der OP-Liste ▪ Durchführung der Altersanalyse ▪ Prüfung der offenen Posten aufgrund Faktoren ▪ Festhalten der Zahlungseingänge seit Bilanzstichtag ▪ Prüfung der einzelnen Faktoren aufgrund zusätzlicher Unterlagen (Rapporte, Abrechnungen, etc.) ▪ Prüfung, ob fakturierte Gebühren vollständig und richtig als Guthaben erfasst werden ▪ Prüfung, ob verlangte Steuern vollständig und richtig erfasst wurden ▪ Prüfung, ob Erlasse oder Verzichte auf Forderungen vorschriftsgemäss und unter Zustimmung der finanzkompetenten Behörde erfolgen ▪ Prüfung, ob die Verrechnungssteuer fristgerecht zurückgefordert wird ▪ Prüfung, ob für die Werte Bestandesnachweise vorhanden und diese begründet sind ▪ Prüfung, ob die Vorjahresabgrenzungen, mit Ausnahme allfälliger Dauerabgrenzungen aufgelöst wurden
Steuern Gebühren div. Debitoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung, ob Bewertung vorschriftsgemäss erfolgt ▪ Abstimmung Buchsaldo mit Wertschriftenverzeichnis ▪ Prüfung Wertschriften anhand von Depotauszügen, Steuerkurslisten ▪ Prüfung, ob für die Zu- und/oder Abgänge des Verwaltungsvermögens der Weg über die Investitionsrechnung eingehalten wird ▪ Prüfung, ob die Veränderung des Verwaltungsvermögens mit dem Saldo der Investitionsrechnung unter der Berücksichtigung der verbuchten Abschreibungen übereinstimmt ▪ Prüfung, ob Abschreibungen vorschriftsgemäss vorgenommen und feststehende Verluste auf Darlehen und Beteiligungen abgeschrieben werden ▪ Prüfung der Investitionen gemäss Budget sowie Zusatzkrediten ▪ Beurteilung der aktivierten Zugänge
Kurzfristige Verbindlichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung des bilanzierten Bestandes durch Abstimmung mit der Kreditorenbuchhaltung ▪ Prüfung der Vollständigkeit durch Einsichtnahme in Fakturabelege des Folgejahres ▪ Prüfung der Höhe der Verbindlichkeiten im Zeitpunkt der Revision ▪ Prüfung des bilanzierten Bestandes durch Abstimmung mit der Saldomeldung der Bank/Kanton/Bund ▪ Prüfung, ob die Bewilligung für Schuldenaufnahme vorliegt ▪ Prüfung der Zins- und Amortisationsbedingungen gemäss den Darlehensverträgen ▪ Prüfung, ob Marchzinsen korrekt berechnet und verbucht wurden
Mittel- und langfristige Schulden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung, ob Rückstellungen ausschliesslich für Verpflichtungen gebildet wurden, deren Höhe und/oder Fälligkeit noch nicht in jedem Fall bekannt sind und deren Berücksichtigung zur Feststellung des

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufwandes am Ende des Rechnungsjahres notwendig ist ▪ Prüfung, ob Rückstellungen korrekt aufgelöst wurden
Spezial- finanzierungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung, ob Rechtsgrundlagen für Spezialfinanzierungen bestehen ▪ Prüfung, ob Einlagen und Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen korrekt verbucht wurden ▪ Prüfung ob Rückstellungen ausschliesslich für Verpflichtungen gebildet wurden, deren Höhe und/oder Fälligkeit noch nicht in jedem Fall bekannt sind und deren Berücksichtigung zur Feststellung des Aufwandes am Ende des Rechnungsjahres notwendig ist ▪ Prüfung, ob kein Aufwand oder Ertrag direkt über das Eigenkapital verbucht wurde
Eigenkapital	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung, ob Sachverhalte eingetreten sind, die eine neue Eventualverpflichtung bedingen
Eventual- verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung, ob der in der Jahresrechnung ausgewiesene Voranschlag mit dem von den Stimmberechtigten genehmigten Voranschlag übereinstimmt ▪ Prüfung, ob bei überschrittenen Voranschlagskrediten infolge zusätzlicher, neuer Ausgaben die erforderlichen Nachkredite eingeholt wurden ▪ Prüfung, ob ausserordentliche Aufwand- und Ertragsabweichungen gegenüber der Vorjahresrechnung und/oder gegenüber dem Voranschlag plausibel erklärt werden können ▪ Prüfung, ob die Vorschrift eingehalten wurde, wonach in der Laufenden Rechnung keine Ausgaben mit Investitionscharakter enthalten sind, welche die Ausgabenbefugnis des Gemeinderates gem. Finanzkompetenzraaster übersteigen
Investitions- rechnung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung, ob für alle Investitionspositionen gültige Beschlüsse vorliegen ▪ Prüfung, ob bei Abweichungen der Investitionen gegenüber dem Budget Erklärungen vorliegen ▪ Prüfung, ob Einnahmenüberschüsse in der Investitionsrechnung korrekt in die Laufenden Rechnung übertragen wurden
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung, ob die anlässlich der letzten Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsorgan festgestellten Mängel und Pendenzen in der Zwischenzeit behoben bzw. erledigt wurden ▪ Überprüfung von Versicherungspolice hinsichtlich Aktualität und Deckungshöhe ▪ Prüfung, ob die ausbezahlten Spesen den Beschlüssen des Gemeinderates entsprechen ▪ Prüfung, ob Löhne und Sozialversicherungsabrechnungen korrekt abgerechnet/erstellt wurden ▪ Prüfung, ob in gewissen Bereichen eine MWST-Pflicht besteht und ob allfällige Vorsteuer- und Umsatzabstimmungen vorgenommen wurden ▪ Prüfung, ob aus den Gemeinderatsprotokollen Risiken ersichtlich sind ▪ Einhalten der Richtlinien beim Übergang zum HRM II

3. Finanzkompetenzen für das Jahr 2025

Für das Jahr 2025 liegt die gesetzliche Finanzkompetenz des Gemeinderates für:

- Einmalige Ausgaben (bzw. Budgetüberschreitungen) bei CHF 266'135 (= 5%)
- Wiederkehrende Ausgaben (bzw. Budgetüberschreitungen) bei CHF 53'227 (= 1%)

Basis hierfür bilden die Bruttoeinnahmen 2024 abzüglich der internen Verrechnungen, was insgesamt eine Basis von CHF 5'322'707 ergibt.

Der Gemeinderat hat die Finanzkompetenzen eingehalten.

4. Erläuterungen zur Buchführung

Die Buchhaltung ist im Berichtsjahr wie auch in der Vergangenheit unter der Verantwortung von Herrn Helmut Sommer geführt worden. Die abgeschlossene Buchhaltung wurde uns mit den erforderlichen Belegen zur Prüfung vorgelegt. Soweit sich unsere Prüfungen erstrecken, stellten wir eine korrekte und mit den Belegen übereinstimmende Verbuchung der Geschäftsfälle fest. Die vorgenommenen Prüfungen überzeugten uns davon, dass die Buchhaltung im Berichtsjahr sauber und ordnungsgemäss geführt wurde.

5. Feststellungen zur Jahresrechnung

Aufgrund der Ergebnisse unserer Prüfungen können wir bestätigen, dass bei der Darstellung der Vermögens- und Ertragslage die gesetzlichen Bewertungsgrundsätze eingehalten wurden. Die Erfolgsrechnung 2025 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 634'845 und die Bilanz einem Eigenkapital von CHF 3'740'800.83 ab.

6. Erläuterungen zur finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung

6.1. Erläuterungen des Jahresergebnisses 2025

Überblick der Erfolgs- und Investitionsrechnung		Rechnung 2024	Budget 2025	Rechnung 2025
Erfolgsrechnung				
Ergebnis vor Abschreibungen				
Finanzierungsaufwand	- CHF	3'893'801.98	3'765'022.50	4'847'630.38
Finanzierungsertrag	+ CHF	5'336'300.55	5'000'129.00	6'047'582.04
Selbstfinanzierungsmarge (negativ)	= CHF	-	-	-
Selbstfinanzierungsmarge	= CHF	1'444'498.57	1'244'106.50	1'199'951.68
Ergebnis nach Abschreibungen				
Selbstfinanzierungsmarge (negativ)				
Selbstfinanzierungsmarge	- CHF	1'444'498.57	1'244'106.50	1'199'951.68
Planmässige Abschreibungen	+ CHF	809'591.86	730'300.00	754'636.49
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	- CHF	-	-	-
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	+ CHF	186'539.54	107'384.00	189'951.81
Wertberichtigungen Darlehen VV	- CHF	-	-	-
Wertberichtigungen Beteiligungen VV	- CHF	-	-	-
Einlagen in das Eigenkapital	+ CHF	831'456.25	-	-
Aufwendungen VV	- CHF	-	-	-
Entnahmen aus dem Eigenkapital	+ CHF	-	-	-
Aufwandüberschuss	= CHF	-	-	-
Ertragüberschuss	= CHF	0.00	621'190.50	634'845.00
Investitionsrechnung				
Ausgaben	+ CHF	1'497'381.86	1'801'333.00	463'138.49
Einnahmen	- CHF	-	-	-
Nettoinvestitionen	= CHF	1'497'381.86	1'801'333.00	463'138.49
Finanzierung				
Selbstfinanzierungsmarge (negativ)	- CHF	1'444'498.57	1'244'106.50	1'199'951.68
Selbstfinanzierungsmarge	+ CHF	1'497'381.86	1'801'333.00	463'138.49
Nettoinvestitionen (negativ)	- CHF	52'883.29	557'226.50	-
Finanzierungsfehlbetrag	= CHF	-	-	-
Finanzierungsüberschuss	= CHF	-	-	736'693.19

Die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Termen schliesst mit einer Selbstfinanzierungsmarge (sog. Cashflow) von CHF 1'199'951.68 ab. Nach Abzug der ordentlichen Abschreibungen von CHF 754'638.49, den Einlagen (CHF 0) und Entnahmen (CHF 189'951.81) aus Fonds und Spezialfinanzierungen resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 634'845.

Die Nettoinvestitionen in der Gesamthöhe von CHF 463'138.49 konnten somit vollumfänglich durch selbst erwirtschaftete Mittel finanziert werden. Der Finanzierungsüberschuss beläuft sich auf CHF 736'693.19. Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass nicht alle geplanten Investitionen ausgeführt werden konnten.

Überblick der Bilanz

1	Aktiven	5'776'889.33	6'363'032.10
Finanzvermögen			
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1'407'589.33	2'285'782.10
101	Forderungen	448'114.67	874'426.00
102	Kurzfristige Finanzanlagen	467'977.58	947'257.85
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	-	-
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	52'500.00	12'500.00
107	Langfristige Finanzanlagen	-	-
108	Sachanlagen FV	438'997.08	451'578.25
109	Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	-	-
Verwaltungsvermögen			
140	Sachanlagen VV	4'368'800.00	4'077'300.00
142	Immaterielle Anlagen VV	4'188'200.00	3'881'700.00
144	Darlehen VV	-	-
145	Beteiligungen, Grundkapitalen VV	145'600.00	145'600.00
146	Investitionsbeiträge	57'000.00	50'000.00
2 Passiven			
Fremdkapital			
200	Laufende Verbindlichkeiten	5776'889.33	6'363'032.10
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	2'480'781.69	2'622'261.27
204	Passive Rechnungsabgrenzung	599'236.69	740'716.27
205	Kurzfristige Rückstellungen	-	-
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	1'500'000.00	1'500'000.00
208	Langfristige Rückstellungen	-	-
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	381'545.00	381'545.00
Eigenkapital			
29	Eigenkapital	3'295'607.64	3'740'800.83
	Eigenkapital	3'295'607.64	3'740'800.83

Am Stichtag betragen die flüssigen Mittel sowie die Guthaben total CHF 1'821'683.85 (Vorjahr CHF 968'592.25), demgegenüber belaufen sich die kurzfristigen Verpflichtungen auf CHF 740'716.27 (Vorjahr CHF 599'236.69). Daraus lässt sich schliessen, dass die Einwohnerrunde Termine jederzeit fähig war den finanziellen Verpflichtungen rechtzeitig und in genügender Masse nachzukommen.

Die Veränderung der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen sowie die Verwendung der Mittel ist auch in der nachstehenden Geldflussrechnung ersichtlich:

Geldflussrechnung		Fluss	
Abnahme der Aktiven, Zunahme der Passiven		Mittelherkunft (+)	
Zunahme der Aktiven, Abnahme der Passiven		Mittelverwendung (-)	
Ordentliches Ergebnis der Erfolgserrechnung			634'845.00
Außerordentliches Ergebnis der Erfolgserrechnung			-
Planmäßige Abschreibungen			754'638.49
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen			-
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen			189'651.81
Verblichungen Darlehen VV			-
Verblichungen Beteiligungen VV			-
Einlagen in das Eigenkapital			-
Entnahmen aus dem Eigenkapital			-
Geldfluss aus operativer und außerordentlicher Tätigkeit			1'199'831.68
Investitionsausgaben			463'138.49
50	Sachanlagen		-
51	Investitionen auf Rechnung Dritter		-
52	Immaterielle Anlagen VV		-
54	Darlehen VV		-
55	Beteiligungen, Grundkapitalen VV		-
56	Investitionsbeiträge		-
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge		-
Investitionsentnahmen			-
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen		+
61	Rückerstattungen		-
62	Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen		+
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung		+
64	Rückzahlung von Darlehen		-
65	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen		+
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge		-
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge		+
Geldfluss aus Investitionstätigkeit			-463'138.49
Stand 31.12.2024		Stand 31.12.2025	
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	448'114.67	874'426.00
101	Forderungen	467'977.58	947'257.85
102	Kurzfristige Finanzanlagen	-	-
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	52'500.00	12'500.00
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	438'997.08	451'578.25
107	Langfristige Finanzanlagen	-	-
108	Sachanlagen FV	-	-
109	Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	599'236.69	740'716.27
200	Laufende Verbindlichkeiten	-	-
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-	-
204	Passive Rechnungsabgrenzung	1'500'000.00	1'500'000.00
205	Kurzfristige Rückstellungen	-	-
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-	-
208	Langfristige Rückstellungen	-	-
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	381'545.00	381'545.00
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit			-310'381.86
29	Eigenkapital	3'295'607.64	3'740'800.83
Veränderung der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen			428'911.33
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	448'114.67	874'426.00
			426'311.33

6.2. Budget- und Vorjahresvergleich

6.2.1. Budget- und Vorjahresvergleich Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024		Budget 2025		Rechnung 2025	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	675'976.88	39'296.05	620'800.00	40'250.00	729'658.83	30'931.76
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	176'394.84	70'800.65	205'705.15	52'700.00	1'919'054.52	85'972.46
2 Bildung	1'072'483.14	19'268.80	1'128'827.25	24'300.00	1'269'990.84	37'815.66
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	324'131.14	-	277'644.00	-	302'967.41	-
4 Gesundheit	176'327.83	-	179'061.10	-	202'098.15	-
5 Soziale Sicherheit	284'277.70	-	234'100.00	-	472'869.89	-
6 Verkehr und Nachsicherheitsbemittlung	494'777.92	48'072.65	500'850.00	44'500.00	613'181.22	85'759.09
7 Umweltschutz und Raumordnung	618'517.71	583'143.76	488'894.00	457'234.00	790'613.56	694'166.30
8 Volkswirtschaft	242'863.38	35'172.69	237'754.00	26'000.00	298'817.28	53'115.93
9 Finanzen und Steuern	1'072'483.14	47'716.80	1'072'483.14	47'716.80	1'072'483.14	47'716.80
6'534'840.09	5'524'840.09	4'488'322.60	5'107'613.00	5'107'613.00	6'092'348.05	6'237'213.84
Aufwandsüberschuss	-	-	621'180.60	-	624'848.00	-
Ertragsüberschuss	-	-	-	-	-	-

Aufwandsseitig konnte man das Budget nicht vollumfänglich einhalten. So waren die Ausgaben rund CHF 1.1 Mio. höher als budgetiert. Die Abweichungen sind jedoch erklärbar und plausibel und resultieren grösstenteils von Unwettern und den Schneemassen an Ostern. Da auch der Ertrag wesentlich höher als budgetiert ausgefallen ist entspricht der Ertragsüberschuss mit CHF 634'845 in etwa dem Budget. Neben den vorstehend gemachten Ausführungen gab es innerhalb der einzelnen Funktionen keine wesentlichen Abweichungen. Die vorhandenen Abweichungen waren begründbar und grösstenteils unter der im Vorfeld der Revision festgelegten Wesentlichkeitsgrenze von CHF 5'000.

Zu den Bereichen Wasser, Abwasser und Kehricht ist folgendes festzuhalten:

Die Rechnung der unselbständigen Betriebe Wasser, Abwasser und Abfall schliessen nicht ausgleichlich ab. Daher ist ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss die Regel. Diese Überschüsse werden buchhalterisch mit einer Spezialfinanzierung zum Ausgleich der Erfolgsrechnung dargestellt. Die Spezialfinanzierungen sind somit öffentlich rechtliche Mittel, welche für einen bestimmten Zweck gebunden sind.

Der Aufwand- oder der Ertragsüberschuss der unselbständigen Betriebe wird als Schuld oder als Guthaben gegenüber dem allgemeinen Haushalt ausgewiesen. Das heisst im Konkreten, Ertragsüberschüsse werden als Verpflichtungen des Gemeinwesens gegenüber der Spezialfinanzierung ausgewiesen. Aufwandüberschüsse können durch früher gebildete Spezialfinanzierungen gedeckt werden. Fehlt eine solche Spezialfinanzierung, stellt der allgemeine Haushalt einen Vorschuss zur Verfügung, welcher zurückbezahlt werden muss.

Die Bestandeskonten der Spezialfinanzierungen können Verpflichtungs- oder Vorschusscharakter haben, je nachdem ob nicht beanspruchte zweckgebundene Einnahmen reserviert oder künftige Mittelzugänge vorfinanziert werden. Dementsprechend sind sie im Eigenkapital als Verpflichtung (-) oder als Vorschuss (+) aufgeführt. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass der allgemeine Haushalt keine Zuschüsse aus Steuermitteln an die Erfüllung solcher Aufgaben leistet, aber auch, dass der allgemeine Haushalt nicht durch Überschüsse der gebührenfinanzierten Aufgaben entlastet.

Die unselbständigen Betriebe der Einwohnergemeinde Termen haben in den beiden letzten Jahren wie folgt abgeschlossen:

	2025	Unterdeckung in %	2024	Unterdeckung in %
Wasserversorgung	-62'426.11	22%	-30'034.29	13%
Abwasser	-98'653.65	58%	-106'448.55	62%
Kehricht	-28'572.05	24%	-60'056.70	43%
Total	189'651.81		196'539.54	

In sämtlichen Regiebetrieben (Wasserversorgung, Abwasser und Kehricht) wurde im Jahr 2025 ein Defizit ausgewiesen. Kumuliert auf alle drei Regiebetriebe resultiert analog dem Vorjahr ein negatives Resultat von CHF 189'651.81. Dem Grundsatz der verursachergerechten Finanzierung ist somit nicht gerecht geworden. Das Problem ist den verantwortlichen Personen bekannt und es wurden die Reglemente entsprechend angepasst bzw. steht eine Anpassung bevor. Im Zusammenhang mit dem Abwasser und der ARA gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass das entsprechende Reglement regional mit der BRIGLINA ausgearbeitet werden soll. Aktuell kann nicht abgeschätzt werden bis wann dies der Fall sein wird.

Im Zusammenhang mit der Wasserversorgung hat man bereits im Jahr 2021 die Umsatzgrenze von CHF 100'000 überschritten. Daher wurde man für diesen Bereich per 1. Januar 2022 MWST-pflichtig. Die entsprechende Registrierung für die MWST-Pflicht wurde vorgenommen und die Quartalsabrechnungen wurden auch im 2025 erstellt. Bei den anderen Regiebetrieben besteht bislang keine MWST-Pflicht.

Zu den Abschreibungen gilt folgendes:

Im Zusammenhang mit der Einführung des HRM 2 wurden die Gemeinden angehalten, die Zuteilung der Vermögenswerte ins Finanz- oder Verwaltungsvermögen neu zu überdenken und die neuen geltenden Richtlinien zu befolgen. Gleichzeitig mussten auch die Abschreibungssätze angepasst und teilweise fixiert werden. Die Einwohnergemeinde Termen ist dieser Verpflichtung vollumfänglich nachgekommen.

6.2.2. Budget- und Vorjahresvergleich Investitionsrechnung

Investitionsrechnung nach Funktionen	Rechnung 2024		Budget 2025		Rechnung 2025	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	748'604.19	-	500'000.00	-	149'948.38	-
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	-72'296.15	-	-	-	-	-
2 Bildung	74'030.70	-	60'000.00	-	-19'043.70	-
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	150'000.00	-	-	-	-	-
4 Gesundheit	162'000.00	-	-	-	-	-
5 Soziale Sicherheit	162'000.00	-	50'000.00	-	129'992.95	-
6 Verkehr und Nachsicherheitsbemittlung	387'703.72	-	1'091'333.00	-	208'962.69	-
7 Umweltschutz und Raumordnung	46'330.00	-	-	-	-	-
8 Volkswirtschaft	1'487'391.86	-	1'072'333.00	-	463'138.46	-
9 Finanzen und Steuern	-	-	-	-	-	-
Total Ausgaben und Einnahmen	1'487'391.86	1'072'333.00	1'601'333.00	1'072'333.00	463'138.46	463'138.46
Ausgabenüberschuss	410'700.00	-	529'000.00	-	139'945.43	-
Einnahmenüberschuss	-	-	-	-	-	-

In der Investitionsrechnung wurden für das Verwaltungsjahr 2025 Nettoinvestitionen von insgesamt CHF 1'801'333.00 budgetiert. Die effektiven Nettoinvestitionen betragen letztendlich lediglich CHF 463'138.49. Insgesamt wurde das Budget somit nicht ausgeschöpft. Insbesondere war dies beim «Dorfplatzprojekt Termen» der Fall. Diese Investitionen sollten in Zukunft nachgeholt werden. Ob dies bereits im Jahr 2026 der Fall sein wird, ist schwierig abzuschätzen.

6.3. Finanzkennzahlen Kanton Wallis

6.3.1. Kennzahlenübersicht

Kennzahlen-Entwicklung	Rechnung		Durchschnitt
	2024	2025	
1. Nettoverschuldungsquotient (1)	26.24% gut	7.39% gut	16.31% gut
2. Selbstfinanzierungsgrad (2)	96.47% Normalfall	259.07% Hochkonjunktur	134.88% Hochkonjunktur
3. Zinsbelastungsanteil (3)	-0.75% gut	-1.42% gut	-1.11% gut
4. Bruttoverschuldungsanteil (4)	39.44% sehr gut	37.49% sehr gut	38.41% sehr gut
5. Investitionsanteil (5)	28.91% starke Investitionstätigkeit,	9.17% schwache Investitionstätigkeit,	19.17% mittlere Investitionstätigkeit
6. Kapitaldienstanteil (6)	14.46% tragbare Belastung	11.20% tragbare Belastung	12.74% tragbare Belastung
7. Nettoschulden I in Franken pro Einwohner (7)	904 geringe Verschuldung	286 geringe Verschuldung	597 geringe Verschuldung
8. Selbstfinanzierungsanteil (8)	27.14% gut	20.08% gut	23.40% gut

6.3.2. Analyse der einzelnen Kennzahlen

6.3.2.1. Nettoverschuldungsquotient

Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahresrestenchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Dabei sollten grundsätzlich lediglich die direkten Steuern (Einkommens- und Vermögenssteuern) der natürlichen Personen und die direkten Steuern der juristischen Personen (Ertrags- und Kapitalsteuern) berücksichtigt werden. Aussergewöhnliche einmalige Steuererträge wie Erbschafts- oder Liegenschaftssteuern u.a. können die Aussagekraft dieser Kennzahl schmälern. Im Zusammenhang mit dieser Kennzahl gelten folgende Richtwerte:

< 100%	gut
100% - 150%	genügend
> 150%	schlecht

Der Nettoverschuldungsquotient der Einwohnergemeinde Termen hat im Jahr 2025 4.7% betragen, was als gut bezeichnet werden kann. Gut steht die Kennzahl mit 16.3% auch im Durchschnitt der letzten beiden Jahre da.

6.3.2.2. Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad bezeichnet den Anteil der aus der laufenden Rechnung verfügbaren Mittel im Verhältnis zu den Nettoinvestitionen. Der Selbstfinanzierungsgrad gibt Antwort auf die Frage, wie weit die Investitionen aus selbsterarbeiteten Mitteln bezahlt werden können. Vor allem im Vergleich über mehrere Jahre wird erkannt, ob die Investitionen finanziell verkräftet werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad von unter 100% führt zu einer Neuverschuldung, einer von über 100% zu einer entsprechenden Entschuldung.

Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100% sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Je nach Konjunkturlage sollte der Selbstfinanzierungsgrad betragen:

Hochkonjunktur	> 100%
Normalfall	80% - 100%
Abschwung	50% - 80%

Der Selbstfinanzierungsgrad der Einwohnergemeinde Termen kann mit 259.1% als Hochkonjunktur beurteilt werden. Im Vorjahr betrug dieser noch 96.5%, was als Hochkonjunktur qualifiziert wurde.

6.3.2.3. Zinsbelastungsanteil

Diese Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des sog. «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum der Einwohnergemeinde. Die entsprechenden Richtwerte lauten wie folgt:

0% - 4%	gut
4% - 9%	genügend
> 9%	schlecht

Bei der Einwohnergemeinde Termen beträgt der Zinsbelastungsanteil -1.4%, was als gut angesehen werden kann.

6.3.2.4. Bruttoverschuldungsanteil

Dies ist die Grösse zur Beurteilung der Verschuldungsquote bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht. Dabei gelten folgende Richtwerte:

< 50%	sehr gut
50% - 100%	gut
100% - 150%	mittel
150% - 200%	schlecht
> 200%	kritisch

Bei der Einwohnergemeinde Termen beträgt der Bruttoverschuldungsanteil 37.5%, was als sehr gut bezeichnet werden kann. Im Vorjahr betrug die Kennzahl 39.4% (ebenfalls sehr gut).

6.3.2.5. Investitionsanteil

Mit dem Investitionsanteil wird die Aktivität im Bereich der Investitionen aufgezeigt. Dabei gelten folgende Richtwerte:

< 10%	schwache Investitionstätigkeit
10% - 20%	mittlere Investitionstätigkeit
20% - 30%	starke Investitionstätigkeit
> 30%	sehr starke Investitionstätigkeit

Mit einem Anteil von 9.2% muss im Zusammenhang mit der Einwohnergemeinde Termen von einer schwachen Investitionstätigkeit gesprochen werden.

6.3.2.6. Kapitaldienstanteil

Der Kapitaldienstanteil ist das Mass für die Belastung des Haushaltes durch die Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

Die Richtwerte lauten wie folgt:

< 5%	geringe Belastung
5% - 15%	tragbare Belastung
> 15%	hohe Belastung

Mit 11.2% ist die Belastung bei der Einwohnergemeinde Termen tragbar. Im vergangenen Jahr betrug der Kapitaldienstanteil 14.5%.

6.3.2.7. Nettoschulden in CHF pro Einwohner

Da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt, hat diese Kennzahl nur eine beschränkte Aussagekraft. Es gelten folgende Richtwerte:

< 0%	Nettovermögen
CHF 0 – 1'000	geringe Verschuldung
CHF 1'001 – 2'500	mittlere Verschuldung
CHF 2'501 – 5'000	hohe Verschuldung
> CHF 5'000	sehr hohe Verschuldung

Die Einwohnergemeinde Termen weist eine Nettoverschuldung von CHF 286 (Vorjahr CHF 904) pro Kopf aus. Dies stellt eine geringe Verschuldung dar.

6.3.2.8. Selbstfinanzierungsanteil

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihres Ertrages die öffentliche Körperschaft zur Finanzierung ihrer Investitionen aufwenden kann. Dabei gelten die folgenden Richtwerte:

> 20%	gut
10% - 20%	mittel
< 10%	schlecht

Mit 20.1% kann der Selbstfinanzierungsanteil der Einwohnergemeinde Termen als knapp gut bezeichnet werden.

6.4. Anhang

Im Anhang zur Rechnung sind Bürgschaften und Verpfändungen zugunsten Dritter, Mitgliedschaften an Verbänden sowie die Versicherungswerte der Sachanlagen erfasst. Leasingverbindlichkeiten bestehen keine. Das gilt auch für Eventualverbindlichkeiten.

7. Finanzplan

Wir stellen fest, dass die Einwohnergemeinde Termen über einen Finanzplan verfügt. Er beinhaltet ein Budgetjahr und vier Planjahre. Wir bestätigen in diesem Zusammenhang, dass die gesetzlichen Anforderungen an den Finanzplan gemäss Art. 18 der Finanzhaushaltsverordnung (FVVG) eingehalten sind und dass die formellen und materiellen Anforderungen gemäss Art. 20 FVVG erfüllt sind.

8. Internes Kontrollsystem

Gemäss Art. 70 ff VFFG hat der Gemeinderat Vorkehrungen zu treffen, die für die Organisation der Finanzhaushaltsführung und der Buchhaltung notwendig sind und die der Bedeutung der Angelegenheit angepasst sind.

Der Gemeinderat hat bereits vor geraumer Zeit das interne Kontrollsystem genehmigt. Wir weisen den Gemeinderat darauf hin, dass die Prozesse gemäss diesem Dokument konsequent anzuwenden sind.

9. Vollständigkeitserklärung

Mit der vorliegenden unterzeichneten Vollständigkeitserklärung wird bestätigt, dass

- alle das Verwaltungsjahr betreffenden buchführungspflichtigen Geschäftsvorfälle in der uns vorgelegten Buchhaltung enthalten sind;
- sämtliche bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Verpflichtungen der Gemeinde in der Bilanz per 31. Dezember 2025 berücksichtigt sind;
- den relevanten Risiken und Wertebussen bei der Bewertung und der Festsetzung der Wertberichtigungen und der Rückstellungen genügend Rechnung getragen worden ist;
- die Angaben im Anhang im Sinne von Art. 31 ff. VFFG vollständig und richtig sind.

10. Schlussbemerkungen

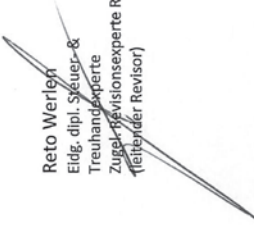
Wir erstatten diesen Bericht gestützt auf die Ergebnisse unserer Prüfung und aufgrund der uns erteilten Auskünfte sowie der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen. Die vorgenommenen Prüfungshandlungen geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

Diesen Bericht schliessen wir nicht, ohne der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen zu danken.

Susten, 15. April 2026

Die Revisionsstelle

Quadis Revisionen GmbH


Reto Werlen
Eidg. dipl. Steuer- &
Treuhänderexperte
Zugel. Revisionsexperte RAB
(leitender Revisor)


Lukas Bayard
dipl. exp. in Rechnungslegung
und Controlling
Zugel. Revisor RAB

Die Urversammlung der Einwohnergemeinde Termen eingesehen

- die Kantonsverfassung;
- das Gemeindegesetz;
- die eidgenössischen und kantonalen Regelungen zum Umwelt- und Gewässerschutz;
- die Statuten des Gemeindeverbandes «Recycling Entsorgung Verwertung Oberwallis» vom 29. Juni 2023

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates,

1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich und Begriffe

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung auf dem Gebiet der Gemeinde Termen.

² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

³ Die im Reglement verwendeten Begriffe werden in Anhang 2 erläutert, welcher integraler Bestandteil desselben ist. Alle Personen-, Status- oder Funktionsbezeichnungen des vorliegenden Reglements gelten für alle Geschlechter.

Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

¹ In Verpflichtung zur nachhaltigen Entwicklung trifft die Gemeinde alle notwendigen Vorkehrungen, um die Mengen des auf ihrem Gebiet anfallenden Abfalls zu vermeiden und zu verringern und bereits am Ort seiner Entstehung für dessen Trennung zu sorgen.

² Sie organisiert in möglichst umweltverträglicher und vor allem energiesparenderweise die Trennung, die Sammlung, den Transport, die Zwischenlagerung und die Behandlung von Siedlungsabfällen, einschliesslich solcher, die von unbekanntem oder zahlungsunfähigen Verursachern stammen.

³ Sie fördert und unterstützt die Abfallverwertung, insbesondere, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

⁴ Sie sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle, brennbare Bauabfälle und Klärschlamm, die nicht stofflich verwertet werden können, in dafür geeigneten Anlagen thermisch verwertet werden.

⁵ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

⁶ Sie informiert die Bevölkerung über die Massnahmen und Methoden der Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde.

⁷ Mittels spezifischer Kontrollen oder Stichproben stellt sie sicher, dass das vorliegende Reglement und dessen Vollzugsbestimmungen eingehalten werden.

EINWOHNERGEMEINDE Termen

ABFALLREGLEMENT

INHALTSÜBERSICHT

- | | |
|--------------|---|
| 1. Kapitel | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (Art. 1 bis 3) |
| 2. Kapitel | PFLICHTEN DES INHABERS VON ABFÄLLEN (Art. 4 bis 8) |
| 3. Kapitel | ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG |
| 1. Abschnitt | Grundsätze (Art. 9 bis 11) |
| 2. Abschnitt | Sammlung nicht-rezyklierbarer Siedlungsabfälle (Art. 12, 13) |
| 3. Abschnitt | Separatsammlungen und Sonderabfahren (Art. 14 bis 29) |
| 4. Kapitel | FINANZIERUNG UND GEBÜHREN (Art. 30 bis 35) |
| 5. Kapitel | VERFAHREN, STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL (Art. 36 bis 39) |
| 6. Kapitel | SCHLUSSBESTIMMUNGEN (Art. 40, 41) |
| Anhang 1 | Liste der umweltrechtlichen Grundlagen |
| Anhang 2 | Begriffe |
| Anhang 3 | Tarif der Entsorgungsgebühren für Siedlungsabfälle |

Art. 3 Zuständigkeiten

- 1 Die Entsorgung von Siedlungsabfällen unterliegt der Zuständigkeit der Gemeinde.
- 2 Zuständig für den Vollzug dieses Reglements ist die Gemeinde. Dazu erlässt sie Vollzugsbestimmungen, die für jeden Verursacher von Abfällen bindend sind.
- 3 Die Gemeinde kann die Erfüllung ihrer Aufgaben auch ganz oder teilweise an unabhängige Organisationen (Körperschaften, Unternehmen, öffentliche oder private Anstalten) delegieren.
- 4 Die Gemeinde kann auch ausserhalb des Entsorgungsmonopols als privatwirtschaftlicher Anbieter Entsorgungsdienstleistungen übernehmen. Dazu müssen zwischen dem privatrechtlich handelnden Gemeinwesen und den jeweiligen Abfallinhabern entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

2. Kapitel PFLICHTEN DES INHABERS VON ABFÄLLEN

Art. 4 Grundsätze

- 1 Abfälle sind so weit wie möglich zu vermeiden. Unvermeidbare Abfälle sind durch deren Inhaber gemäss den von Bund, Kanton und Gemeinde erlassenen Vollzugsbestimmungen zu trennen, zu verwerten, zu behandeln oder umweltverträglich zu entsorgen. Er trägt die Kosten, die mit dem Vollzug der in diesem Reglement vorgeschriebenen Massnahmen verbunden sind.
- 2 Der Inhaber von Abfällen ist dazu verpflichtet, im Sinne von Art. 46 des Umweltschutzgesetzes mit den Behörden zu kooperieren, insbesondere in Bezug auf die Menge und Art des von ihm verursachten Abfalls.
- 3 Jede sich temporär oder permanent auf Gebiet der Gemeinde aufhaltende natürliche oder juristische Person (Haushalte, Unternehmen, öffentliche Verwaltungen usw.) hat, unter Vorbehalt der in den Art. 5 und 14 ff. dieses Reglements enthaltenen Bestimmungen, die kommunalen Abfalldienste und -einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- 4 Personen, die keinen Aufenthaltsort auf Gemeindegebiet haben, sind nicht berechtigt, die kommunalen Abfalldienste und -einrichtungen zu nutzen beziehungsweise ihre Abfälle für die kommunale Sammlung bereitzustellen.
- 5 Abfälle, welche nicht als Siedlungsabfälle nach Art. 5 dieses Reglements anerkannt werden, müssen, sofern keine entsprechende Vereinbarung mit der Gemeinde besteht, durch deren Inhaber auf dessen Kosten entsorgt werden.
- 6 Inhaber von betriebspezifischen Abfällen, welche als Siedlungsabfälle nach Art. 5 lit. e dieses Reglements anerkannt werden, müssen das Recht, diese Abfälle in Eigenverantwortung zu entsorgen bei der Gemeinde anmelden. Das Ausbleiben der Meldung gilt als Verzicht.
- 7 Öffentliche Abfallbehörden dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
- 8 Unternehmen der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und rezyklierbare Siedlungsabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können von der Gemeinde verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.
- 9 Wer eine öffentliche Veranstaltung organisiert, trifft auf seine Kosten die erforderlichen Vorkehrungen, um mit geeigneten Massnahmen Abfall so weit wie möglich zu vermeiden sowie zu reduzieren und den beim Anlass anfallenden Abfall getrennt einzusammeln. Die Gemeinde erlässt diesbezügliche Vollzugsbestimmungen.

Art. 5 Siedlungsabfälle

Als Siedlungsabfälle anerkannte und gesammelte Abfälle gelten:

- a) Alle aus Haushalten stammenden Abfälle.
- b) Aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen und öffentlichen Verwaltungen stammenden Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist und es sich dabei nicht um Sonderabfälle handelt (sogenannte nicht betriebspezifische Abfälle).
- c) Aus Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen mit weniger als 10 Vollzeitstellen stammende nicht betriebspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung.
- d) Betriebspezifische Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen und öffentlichen Verwaltungen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist und es sich dabei nicht um separat gesammelten haushaltsähnlichen Abfall handelt.
- e) Betriebspezifische Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist, sowie nicht betriebspezifische Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen und öffentlichen Verwaltungen, sofern es sich um separat gesammelten haushaltsähnlichen Abfall handelt, die Entsorgung das Gemeinwesen nicht aufgrund anders gearteten Mengenverhältnissen vor logistische Herausforderungen stellt und der Inhaber nicht das Recht beansprucht diese Abfälle in Eigenverantwortung zu entsorgen.

Art. 6 Littering-Verbot

- 1 Das Wegwerfen bzw. Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art ausserhalb von bewilligten Anlagen, an nicht dafür vorgesehenen Stellen oder zu nicht dafür bestimmten Zeiten, namentlich auf öffentlichem Grund (sog. «Littering»), ist untersagt.
- 2 Davon ausgenommen sind Grünabfälle, die in dazu geeigneten privaten Anlagen fachgerecht kompostiert werden.

Art. 7 Verbot der Abfallentsorgung mit dem Abwasser

- 1 Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.
- 2 Vorbehalten bleiben die einschlägigen kantons- und bundesrechtlichen Bestimmungen.

Art. 8 Verbrennung von Abfällen

- 1 Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in einer privaten Verbrennungsanlage wie z. B. Öfen, Cheminees oder dergleichen zu verbrennen.
- 2 Vorbehalten bleiben die einschlägigen kantons- und bundesrechtlichen Bestimmungen.

3. Kapitel ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

1. Abschnitt Grundsätze

Art. 9 Organisation

Die Gemeinde organisiert:

- a) die separate Sammlung und Abfuhr rezyklierbarer Siedlungsabfälle (namentlich: Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten) und Sonderabfälle nach Art. 5 dieses Reglements, sei es durch das Abfuhrwesen oder durch die Bereitstellung spezieller Container an verschiedenen Orten auf dem Gemeindegebiet (Sammelstelle) oder in einem Ökohof;
- b) die Sammlung und Abfuhr der nicht-rezyklierbaren Siedlungsabfälle (in Abfallsäcken), sei es durch das Abfuhrwesen oder durch die Bereitstellung spezieller Container an verschiedenen Orten auf dem Gemeindegebiet oder in einem Ökohof;
- c) die Sammlung und Abfuhr des Sperrguts, sei es durch das Abfuhrwesen oder durch spezielle Container in einem Ökohof;
- d) die Durchführung punktueller Entsorgungsaktionen.

Art. 10 Vermeidung von Belastungen für die Umwelt

Die Abfallbewirtschaftung (Trennung, Sammlung, Abfuhr, Lagerung, Behandlung, Verwertung) darf sich weder auf die Umwelt, die öffentliche Gesundheit, die Böden, die ober- und unterirdischen Gewässer noch die Siedlungsgebiete schädlich auswirken.

Art. 11 Entsorgungsdienstleistungen

- ¹ Für die getrennte Sammlung von nicht-rezyklierbaren und rezyklierbaren Siedlungsabfällen sowie Sonderabfällen nach Art. 5 dieses Reglements, richtet die Gemeinde ausreichend Abfallsammelstellen ein, führt eine regelmässige Sammlung per Abfuhr durch, richtet bei Bedarf einen kommunalen Ökohof ein oder stellt den Zugang zu einem regionalen Ökohof sicher.
- ² Für die zur Verfügung stehenden Entsorgungsdienstleistungen erlässt die Gemeinde auf Grundlage dieses Reglements Vollzugsbestimmungen, in welchen insbesondere die Art der angenommenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme, die Öffnungszeiten von Abfallanlagen sowie die allfällig erhobenen Mengengebühren ausgewiesen werden. Vorbehalten bleiben die Voraussetzungen der wirtschaftlichen Anforderungen (z. B. Arbeitnehmerschutz).
- ³ Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

2. Abschnitt Sammlung nicht-rezyklierbarer Siedlungsabfälle

Art. 12

- ¹ Der nicht-rezyklierbare Siedlungsabfall ist in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen:
 - a. in gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken,
 - b. in Sammelbehältern (Containern, Unterflur- und Halbuterfluranlagen) mit gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken,
 - c. in Sammelbehältern (Containern, Unterflur- und Halbuterfluranlagen) mit offiziellen Datenträgern zur gewichtsabhängigen Entsorgung oder
 - d. in Plastik- oder Papiersäcken einzig in dem dafür vorgesehenen Presscontainer gemäss Vorgaben der Gemeinde.
- ² Die zu bezeichnenden Gebäude oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen müssen als Gebindeform für die Bereitstellung von gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken über eine angemessene Anzahl an Sammelbehältern (Container) verfügen. Diese sind durch die Gemeinde zu beschaffen.
- ³ Die zu bezeichnenden Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen müssen als Gebindeform für die Bereitstellung von Kehricht über eine angemessene Anzahl an Sammelbehältern (Container) versehen mit einem offiziellen Datenträger verfügen. Diese sind durch die Gemeinde auf Kosten des Abfallinhabers zu beschaffen. Das erstmalige Ausrüsten dieser Sammelbehälter mit den offiziellen Datenträgern erfolgt auf Kosten der Gemeinde und die Datenträger bleiben im Eigentum der Gemeinde. Bei einem Ersatz des Datenträgers wird eine Gebühr verrechnet.
- ⁴ Die Gemeinde lehnt in Bezug auf die zu beschaffenden Sammelbehälter jede Haftung im Fall von Verlust oder Beschädigung ab. Deren Unterhalt und Reinigung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Eigentümer.

Art. 13 Bereitstellung

- ¹ Die Kehrichtsäcke sind entweder in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter zu werfen oder an den von der Gemeinde bezeichneten Orten und Zeiten bereitzustellen.
- ² Lose gebührenpflichtige Kehrichtsäcke (nicht in Sammelbehältern) und Container dürfen nur an den von der Gemeinde bezeichneten Orten bereitgestellt werden. Ausserhalb davon wird eine Abfuhr nicht vorgenommen.
- ³ Sind von der Gemeinde bezeichnete Orte für das Abfuhrwesen infolge Verkehrsbehinderungen wie Baustellen, ungenügende Schneeräumung, aus Sicherheitsgründen etc. nicht zugänglich, sind andere bezeichnete Orte zu nutzen.
- ⁴ Das Personal des Abfuhrwesens kann die Leerung eines Sammelbehälters verweigern, wenn dieser sich in unreinlichem Zustand befindet, beschädigt ist, andere als nicht-rezyklierbare Abfälle nach Art. 5 enthält, nicht den zugelassenen Gebindeformen nach Art. 12 entspricht oder wenn sein Zugang nicht geräumt ist.

3. Abschnitt Separatsammlungen und Sonderabfuhr

Art. 14 Rezyklierbare Siedlungsabfälle

- ¹ Rezyklierbare Siedlungsabfälle, wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten, sind gemäss den Vollzugsbestimmungen der Gemeinde separat zu sammeln und zu entsorgen.
- ² Es ist verboten, sie mit anderen Abfällen oder miteinander zu vermischen.

Art. 15 Glas

Einweg-Glas ist, ohne Verschlusssteile, andere Fremdkörper und gemäss den Vollzugsbestimmungen der Gemeinde nach Farben getrennt, in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Sammelbehältern an den Sammelstellen oder im Ökohof zu entsorgen.

Art. 16 Papier und Karton

¹ Papier, Zeitungen und Karton sind in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Sammelbehältern an den Sammelstellen oder im Ökohof zu entsorgen oder an den von der Gemeinde bezeichneten Orten und Zeiten gemäss den Vollzugsbestimmungen bereitzustellen.

² Getränkekartons gehören nicht in die Kartonsammlung. Sofern eine umweltverträgliche und wirtschaftlich tragbare Entsorgung sichergestellt ist, kann die Gemeinde deren getrennte Sammlung vorschreiben.

Art. 17 PET und andere Kunststoffe

¹ PET-Flaschen sind in die Verkaufsstellen zurückzubringen, in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Sammelbehältern an den Sammelstellen oder im Ökohof zu entsorgen. Die übrigen Plastikflaschen können in die Verkaufsstellen zurückgebracht werden, sofern eine Sammlung angeboten wird.

² Sofern eine umweltverträgliche und wirtschaftlich tragbare Entsorgung von anderen Kunststoffen sichergestellt ist, kann die Gemeinde deren jeweilige getrennte Sammlung vorschreiben.

Art. 18 Metalle (Eisen- und Nichteisenmetalle)

¹ Aluminium und Weissblech (Konservendosen, Alu-Büchsen, usw.) sind in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Sammelbehältern an den Sammelstellen oder im Ökohof zu entsorgen.

² Altmittel ist bei einem bewilligten Entsorgungsunternehmen (Schrotthändler) oder in einem dafür vorgesehenen Container oder anderen Sammelbehälter im Ökohof zu entsorgen.

Art. 19 Textilien

Gebrauchte Textilien sind entweder in einem dafür vorgesehenen Container oder anderen Sammelbehälter an den Sammelstellen oder im Ökohof zu entsorgen oder einer Textilsammelstiftung zu übergeben.

Art. 20 Grün- und Lebensmittelabfälle

¹ Grün- und/oder Lebensmittelabfälle sind, sofern diese nicht selber in dazu geeigneten privaten Anlagen fachgerecht kompostiert werden können, in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Sammelbehältern an den Sammelstellen oder im Ökohof zu entsorgen oder an den von der Gemeinde bezeichneten Orten und Zeiten bereitzustellen. Dabei haben die Abfallinhaber eine Abfalltrennung gemäss den Vollzugsbestimmungen der Gemeinde vorzunehmen.

² Baumstümpfe und Wurzelstöcke, die bei Erdarbeiten oder beim Tiefpflügen anfallen, sind auf Kosten des Inhabers durch ein spezialisiertes Unternehmen zu entsorgen.

³ Grünabfälle von invasiven Neophyten sind fachgerecht gemäss den Vollzugsbestimmungen der Gemeinde zu sammeln und zu entsorgen.

Art. 21 Sperrgut

¹ Sperrgut ist mit den entsprechenden verursachergerechten Gebührenträgern versehen, an den von der Gemeinde bezeichneten Orten und Zeiten bereitzustellen oder in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Sammelbehältern im Ökohof zu entsorgen.

² Kleines Sperrgut ist in fest verschürzten Bündeln oder brennbaren Gebinden, versehen mit den entsprechenden verursachergerechten Gebührenträgern, an den von der Gemeinde bezeichneten Orten und Zeiten bereitzustellen oder in den dafür vorgesehenen Container oder anderen Sammelbehälter im Ökohof zu entsorgen.

Art. 22 Altöl

¹ Pflanzen- und Mineralöl ist in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Sammelbehältern an den Sammelstellen oder im Ökohof zu entsorgen.

² Tankreinigungs- oder Abscheiderückstände, Wasser-in-Öl-Emulsionen oder Ölschlammrückstände sind betriebsspezifische Sonderabfälle und dementsprechend gemäss der einschlägigen Gesetzgebung durch spezialisierte Unternehmen zu behandeln und zu entsorgen.

Art. 23 Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte sind ohne Fremdstoffe oder andere Abfälle (z. B. Lebensmittelabfälle, leicht entfernbare Batterien, Staubsaugbeutel usw.) bei den zur Rücknahme verpflichteten Verkaufsstellen oder Sammelstellen zu entsorgen oder an den von der Gemeinde bezeichneten Orten und Zeiten bereitzustellen.

Art. 24 Nicht brennbare Siedlungsabfälle

¹ Nicht brennbare Siedlungsabfälle wie mineralische Rückbaumaterialien, Aushub- und Ausbruchmaterial oder abgetragener Ober- und Unterboden, sind, sofern diese keine umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen wie polychlorierte Biphenyle (PCB), polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Blei oder Asbest enthalten, in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Sammelbehältern im Ökohof oder bei einem bewilligten Entsorgungsunternehmen zu entsorgen.

² Nicht brennbare Siedlungsabfälle, die gebundene Asbestfasern (auch Faserzement oder «Eternit») enthalten, sind gemäss den Vorgaben der für die Umwelt zuständigen kantonalen Dienststelle in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Sammelbehältern an Sammelstellen oder im Ökohof der Gemeinde oder bei einem bewilligten Entsorgungsunternehmen zu entsorgen.

Art. 25 Tierische Nebenprodukte (TNP)

Tierische Nebenprodukte wie Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle sind gemäss der Tierseuchengesetzgebung bei der regionalen Kadaversammelstelle abzugeben.

Art. 26 Altfahrzeuge und ihre Bestandteile

¹ Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger und ihre Bestandteile sind bei einem bewilligten Entsorgungsunternehmen zu entsorgen.

² Das Ablagern oder Stehenlassen von Altfahrzeugen und deren Bestandteile ist auf öffentlichem Grund verboten sowie auch auf privatem Grund, wenn sie für die Gewässer und für die Umwelt eine konkrete Gefährdung darstellen.

³ Altreifen (Felgen und Fahrzeugreifen) werden vom Abfuhrwesen nicht gesammelt. Sie können entweder direkt zu einer Verkaufsstelle zurückgebracht werden oder sind einem bewilligten Entsorgungsunternehmen zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist,

sind sie direkt durch den Inhaber gemäss der Spezialgesetzgebung über Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle zu entsorgen.
⁴ Vorbehalten bleiben die bundes- und kantonsrechtlichen Bestimmungen zum Umwelt- und Gewässerschutz sowie die Bestimmungen des kommunalen Polizeireglementes.

Art. 27 Altmedikamente
Altmedikamente sind in Apotheken abzugeben. Diese sind zur Rücknahme verpflichtet.

Art. 28 Sonderabfälle mit vorgezogener Entsorgungsgebühr
Sonderabfälle mit vorgezogener Entsorgungsgebühr wie Autobatterien, Batterien, Akkumulatoren sowie Entladungslampen (z.B. Leuchtstoffröhren/-lampen und Energiesparlampen) sind in den zur Rücknahme verpflichteten Verkaufsstellen oder Sammelstellen zu entsorgen.

Art. 29 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle
¹ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind, sofern sie nicht bei den zur Rücknahme verpflichteten Verkaufsstellen oder Sammelstellen zurückgegeben werden können, in einem dafür vorgesehenen Container oder anderen Sammelbehälter im Ökohof zu entsorgen (vorausgesetzt, dieser verfügt über eine entsprechende Bewilligung) oder an den von der Gemeinde bezeichneten Orten und Zeiten bereitzustellen.
² Es ist verboten, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle mit anderen Abfällen oder miteinander zu vermischen.

4. Kapitel FINANZIERUNG UND GEBÜHREN

Art. 30 Grundsätze der Finanzierung
¹ Die Entsorgung der Siedlungsabfälle ist über verursachergerechte und kostendeckende Gebühren zu finanzieren. Die Höhe der Gebühren soll die Vermeidung oder Verminderung des Abfalls sowie eine die Umwelt schonende Verwertung fördern und muss auf der Grundlage einer langfristig angelegten Planung bestimmt werden, die auch in absehbarer Zeit hinzukommende finanzielle Belastungen sowie die buchhalterischen Abschreibungen und die Zinsaufwendungen berücksichtigt. Die Gemeinde richtet zu diesem Zweck ein Konto für Spezialfinanzierungen ein, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Falls nötig, werden die Gebühren angepasst.
² Die Gemeinde trägt auch die Kosten für die Entsorgung von Abfällen, deren Inhaber nicht ausfindig gemacht werden können oder zahlungsunfähig sind.
³ Entsongsdienstleistungen, welche ausserhalb des Entsongsmonopols von der Gemeinde als privatwirtschaftlicher Anbieter übernommen werden, sind kostendeckend zu verrechnen und dürfen keine Wettbewerbsverzerrungen verursachen, sowie gilt es dabei den Grundsatz der Rechtsgleichheit zu beachten.

Art. 31 Entsongungsgebühren für Siedlungsabfälle
¹ Durch die Erhebung von Gebühren stellt die Gemeinde die selbstfinanzierende Deckung der Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der Entsongungsanlagen für Siedlungsabfälle, für die Sammlung und den

Transport sowie für weitere Kosten, die der Gemeinde aus der Abfallbewirtschaftung entstehen, sicher.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer:
a) jährlich zu erhebenden Grundgebühr
- pro Haushalt/Wohnung, welche/r permanent bewohnt wird; pro Haushalt, nach einer Pauschale.

- pro Haushalt/Wohnung, welche/r nicht permanent bewohnt wird; pro Haushalt nach einer Pauschale.
- pro gewerblichen und Dienstleistungsbetrieb; pro Betrieb, nach einer Pauschale.
- pro öffentliche Verwaltung/Schule; pro Einheit, nach einer Pauschale.

b) von der Abfallmenge abhängigen Gebühr (Mengengebühr)
Berechnungsgrundlage für Private, Unternehmen und öffentliche Verwaltungen: nach Volumen des Abfalls oder Gewicht des Abfalls. Zusätzlich zur Mengengebühr nach Gewicht des Abfalls wird für Container mit Datenträger eine Andockgebühr pro Leerung erhoben. Bei einem Ersatz des Datenträgers wird eine Ersatzgebühr verrechnet.

³ Die jährlichen Grundgebühren werden in einem Tarif im Anhang dieses Reglements aufgeführt, der integrierender Bestandteil desselben ist. Die Gemeinde ist befugt, die Grundgebühren innerhalb der vom Tarif vorgegebenen Spanne festzusetzen, in Abhängigkeit von der Vorjahresrechnung und vom genehmigten Budget/Finanzplan, wobei sie sich nach den Berechnungsgrundlagen dieses und des vorangehenden Artikels richtet. Als Gebührenperiode gilt das Kalenderjahr. Die Grundgebühren werden von der Gemeinde innerhalb dieser Tarifspanne festgesetzt und bedürfen nicht der Zustimmung des Staatsrats.

⁴ Für bestimmte Siedlungsabfälle kann die Gemeinde eine entsprechende Mengengebühr für die kostendeckende Entsorgung erheben und unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie des vorliegenden Reglements die Kompetenz für die Festlegung der Höhe, der Änderung sowie die Abrechnung der Mengengebühr für die Entsorgung einer bestimmten Abfallart an eine unabhängige Organisation delegieren. Im Anhang dieses Reglements wird auf den Umfang dieser Delegation verwiesen.

⁵ Der erhobene Betrag für die Mengengebühr hängt von den effektiven Entsongungskosten der jeweiligen Abfallart ab. Keine Mengengebühr darf erhoben werden, wenn die Entsongungskosten bereits durch eine vorgezogene Entsongungsgebühr gedeckt werden, vorbehalten bleibt die Auferlegung der Entsongungskosten für den Abfall. Die Mengengebühren werden unter Vorbehalt der Bestimmungen des vorangegangenen Absatzes in einem Tarif im Anhang dieses Reglements aufgeführt, der integrierender Bestandteil desselben ist.

⁶ Die Gemeinde entscheidet in Ausnahme- oder Härtefällen gemäss den Umständen (Bestimmungen dem Reglement angehängten Tarifs).

Art. 32 Gebührempflicht

¹ Gebührempflichtig ist der Abfallinhaber mit Wohnsitz in der Gemeinde, das heisst der Hauptbewohner des Haushalts, sowie Eigentümer von Zweitwohnungen auf dem Gemeindegebiet.

² Jeder Abfallinhaber, der am 1. Januar eines Gebührejahres seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder Besitzer einer Zweitwohnung auf dem Gemeindegebiet ist, ist zur vollumfänglichen Zahlung der Grundgebühr verpflichtet.

³ Zur Entrichtung der Mengengebühr ist der Abfallinhaber verpflichtet.

⁴ Zur Entrichtung der Andockgebühr und Ersatzgebühr für Container mit Datenträger ist der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümer des Containers verpflichtet.

Art. 33 Gebührenbefreiung

¹ Von der Grundgebühr befreit werden können nur leerstehende und von der Wasser- und Stromversorgung getrennte Wohnungen oder Lokale.
² Sind die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung nur für einen Teil des Kalenderjahres erfüllt, so wird die Grundgebühr entsprechend gekürzt.

Art. 34 Rechnungsstellung und Bezahlung

¹ Die Gebühreurechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zahlbar.
² Die Forderung wird ab ihrer Fälligkeit mit 5% verzinst.
³ Die Kosten für Mahnungen, für das Inkasso und die Verzugszinsen werden in Rechnung gestellt.
⁴ Jeder Entsorgungsgebühr wird die MwSt. gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zugeschlagen.

Art. 35 Verjährung

Bezüglich Verjährung der Veranlagung und Einforderung von Gebühren wird auf die entsprechenden Bestimmungen des Steuergesetzes verwiesen.

5. Kapitel VERFAHREN, STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

Art. 36 Kontrollemächtigung

¹ Werden Abfälle nicht gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Reglements entsorgt, oder wenn anderweitige Gründe im öffentlichen Interesse vorliegen, können Abfall enthaltende Gebinde geöffnet und deren Inhalt durch dafür von der Gemeinde ermächtigte Personen geprüft werden.
² Besteht der Verdacht, dass Abfälle im Freien oder in einer privaten Verbrennungsanlage wie z.B. Öfen, Cheminées oder dergleichen verbrannt werden, sind durch die von der Gemeinde ermächtigten Personen entsprechende Kontrollen durchzuführen, wobei dazu auch Probenahmen von Verbrennungsrückständen erfolgen können. Festgestellte Verfehlungen müssen von der Gemeinde bei der für die Umwelt zuständigen kantonalen Dienststelle für die strafrechtliche Verfolgung angezeigt werden.
³ Für diese Kontrollen wird dem Verursacher eine Gebühr nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der Entschädigungsansatz der Gebühr nach Aufwand wird in einem Tarif im Anhang dieses Reglements aufgeführt, der integrierender Bestandteil desselben ist.

Art. 37 Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands

¹ Verstösst ein Eigentümer gegen die Bestimmungen dieses Reglements, teilt die Gemeinde diesem per Einschreiben mit, welche Änderungen und/oder Massnahmen er innert welcher Frist zu veranlassen hat. Der Eigentümer ist darauf hinzuweisen, dass ihm im Unterlassungsfall eine amtliche Verfügung unter Kostenfolge eröffnet wird.
² Werden die erforderlichen Massnahmen nicht frist- oder sachgerecht ausgeführt, erlässt die Gemeinde eine anfechtbare Verfügung, in welcher sie dem Eigentümer eine neue Frist zur Instandsetzung festsetzt und ihm im Unterlassungsfall eine

Ersatzvornahme androht.

³ Bevor die Behörde zur Ersatzvornahme schreitet, erteilt sie dem Eigentümer eine letzte Frist.

⁴ Die Gemeinde kann in dringenden Fällen und bei ernsthafter Gefährdung direkt und ohne vorgängiges Verfahren die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Eigentümers verfügen.

Art. 38 Rechtsmittel und Verfahren bei Administrativentscheid

¹ Gegen behördliche Verfügungen, welche der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements erlässt, kann nach Art. 34a ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.

² Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderats kann beim Staatsrat innert einer Frist von 30 Tagen eine Beschwerde gemäss VVRG erhoben werden.

Art. 39 Rechtsmittel und Verfahren bei Zuwiderhandlungen

¹ Verstösse gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit einer Busse von mindestens Fr. 10.— bis Fr. 10'000.— gemäss Art. 34j ff. VVRG geahndet.

² Vorbehalten bleiben die in der bundes- und kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörden fallen.

³ Gegen jedweden Strafbescheid (Art. 34k Abs. 1 VVRG), den der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements verfügt, kann nach Art. 34h ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid kann bei einem Richter des Kantonsgericht Berufung eingelegt werden.

⁴ Kann kein Strafbescheid ausgestellt werden (Art. 34j VVRG) hat der Gemeinderat nach Art. 34i VVRG zu verfahren. Gegen diesen Entscheid kann bei einem Richter des Kantonsgerichts Berufung eingelegt werden.

6. Kapitel SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40 Aufhebung

Das vorliegende Abfallreglement der Einwohnergemeinde Termen ändert das Kehrichtreglement vom 4. Juni 1991 und hebt es auf. Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Abfallreglements werden alle mit diesem Abfallreglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 41 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 01.01.2027 in Kraft.

So beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 6. Januar 2026.

Verabschiedet an der Urversammlung vom 19. Mai 2026.

Einwohnergemeinde Termen

Gemeindepräsident: Zuständiger Gemeinderat: Gemeindeschreiber:
Achim Gspöner Sandro Fux Helmut Sommer

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am.....2026

Anhang 1

LISTE DER UMWELTRECHTLICHEN GRUNDLAGEN

		Syst. Rechts- sammlung (CHVS)
1. Verfahren		
<u>Gesetzgebung des Bundes</u>		
- Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO)	05.10.2007	312.0
<u>Gesetzgebung des Kantons</u>		
- Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO)	11.02.2009	312.0
- Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG)	06.10.1976	172.6
2. Umweltschutz		
<u>Gesetzgebung des Bundes</u>		
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)	07.10.1983	814.01
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)	19.10.1988	814.011
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV)	27.02.1991	814.012
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)	12.11.1997	814.018
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf „Heizöl Extraleicht“ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 Prozent (HELV)	12.11.1997	814.019
- Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO)	27.06.1990	814.076
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV)	01.07.1998	814.12
- Lärmschutz-Verordnung (LSV)	16.12.1985	814.318, 142.1
- Verordnung des UVEK über die Lärmemissionen von Geräten und Maschinen, die im Freien verwendet werden (Maschinenlärmverordnung, MaLV)	15.12.1986	814.41
	22.05.2007	814.412.2
- Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)	27.02.2019	814.711
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung	04.12.2015	814.600

von Abfällen (VVEA; ersetzt TVA vom 10.12.1990)					
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)	22.06.2005	814.610			
- Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)	20.10.2021	814.620			814.3 814.200
- Verordnung über Getränkeverpackungen (VGv)	05.07.2000	814.621			
- Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas	07.09.2001	814.621.4			814.201 814.206
- Verordnung des UVEK über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien	28.11.2011	814.670.1			817.101
- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung, AltV)	26.08.1998	814.680			
- Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA)	26.09.2008	814.681			
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)	23.12.1999	814.710			
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)	18.05.2005	814.81			
- Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG)	21.03.2003	814.91			
- Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV)	10.09.2008	814.911			
- Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschlussungsverordnung, ESV)	09.05.2012	814.912			
<u>Gesetzgebung des Kantons</u>					
- Gesetz über den Umweltschutz (KUSG)	18.11.2010	814.1			
- Reglement über die Umweltverträglichkeitsprüfung (RUVVP)	20.03.2024	814.100			
- Beschluss über die Anwendung der Bundesverordnung über den Schutz vor Störfällen	01.03.2023	814.101			
- Beschluss über das Abfallverbrennen im Freien	20.06.2007	814.102			
- Beschluss über den Winterrmog	29.11.2006	814.103			
- Beschluss über die Kostentarie für behördliche Leistungen im Umwelt- und Gewässerschutz	17.01.2018	814.104			
- Reglement über die Bewirtschaftung des kantonalen Fonds für Voruntersuchungen von voraussichtlich belasteten Standorten	13.12.2006	814.105			
3. Gewässerschutz					
<u>Gesetzgebung des Bundes</u>					
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)	24.01.1991	814.20			
- Gewässerschutzverordnung (GSchV)	28.10.1998	814.201			

Gesetzgebung des Kantons

- Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG) 16.05.2013 814.3
- Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen sowie von oberirdischen Gewässerschutzbereichen 02.09.2015 814.200
- Beschluss betreffend die Grundwasserschutzzareale 07.01.1981 814.201
- Beschluss betreffend die Kies- und Sandausbeutung 10.04.1964 814.206
- Verordnung über die Trinkwasserversorgungsanlagen 21.12.2016 817.101

N.B.:

- Die Gesetzestexte des Bundes sind vom Bundesamt für Bauten und Logistik zu beziehen (BBL – 3003 Bern, <https://www.bbl.admin.ch>) Sie können auch in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts auf der Internetseite des Bundes nachgeschlagen werden: <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>. Gesetzesänderungen können jeweils den Fussnoten am Seitenende entnommen oder in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts nachgeschlagen werden: <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/amtliche-sammlung.html>.
- Die Gesetzestexte des Kantons können beim Sekretariat der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 1951 Sitten, bezogen werden. Sie können auch auf der Internetseite des Kantons nachgeschlagen werden: <https://www.vs.ch>, kantonale Gesetzgebung (Gesetzesänderungen befinden sich jeweils am Ende des Textes).

Anhang 2

Begriffe

Abfälle

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Abfallbewirtschaftung

Unter Abfallbewirtschaftung versteht man die Vermeidung, die Trennung, die Sammlung, den Transport, die Verwertung, die Zwischen- und Endlagerung und die Behandlung von Abfall und in einem weiteren Sinne jegliche organisatorische Massnahme, die ab dem Zeitpunkt der Annahme des Abfalls bis zu dessen endgültiger Entsorgung ergriffen wird.

Altfahrzeuge

Unter Altfahrzeugen versteht man ausgediente Fahrzeuge oder Maschinen, die erwiesenermassen nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck gemäss verwendet werden können, da sie bspw. nicht mehr verkehrs- oder funktionstüchtig sind.

Altmetall

Unter Altmetall versteht man alle Arten von Schrott aus Haushalten, Industrie und Gewerbe.

Aushub- und Ausbruchmaterial

Als Aushubmaterial bezeichnet man alle Materialien, welche bei Bauarbeiten unterhalb des belebten Bodens ausgehoben werden, also Lockergestein, Kies und Sand. Ausbruchmaterial besteht überwiegend aus gebrochenen Fels- und Gesteinsblöcken, welche im Rahmen von Bauarbeiten mechanisch oder durch Sprengung aus dem Untergrund herausgebrochen werden.

Bauabfälle

Unter Bauabfällen versteht man Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen entstehen, d.h. Bodenaushub, Aushub- und Ausbruchmaterial, mineralische Rückbaumaterialien, und andere stofflich verwertbare Abfälle (wie Glas, Holz, Metalle, Kunststoffe etc.), brennbare Abfälle, die nicht stofflich verwertet werden können, und übrige Abfälle.

Betriebspezifischer Abfall

Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen und öffentlichen Verwaltungen stammenden Abfälle, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind, sowie die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung. Diese Abfälle entspringen der Kerntätigkeit eines Unternehmens oder einer Erwerbstätigkeit.

Bodenaushub

Abgetragener Ober- und/oder Unterboden.

Deponien

Deponien sind Abfallanlagen, in denen Abfälle kontrolliert abgelagert werden.

Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte sind Haushaltsgeräte (Kochherde, Waschmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke, Boiler, usw.), Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik (Computer, Telefone, usw.) und Geräte der Unterhaltungselektronik (Radios, Fernseher, Fotoapparate, elektronisches Spielzeug usw.)

Grünabfälle

Als Grünabfälle werden pflanzliche Abfälle bezeichnet, die im Wesentlichen aus Gemeinden, privaten Haushalten und der Landwirtschaft stammen. Zu den Grünabfällen zählen beispielsweise Laub, Baum-, Strauch- und Rasenschnitt oder Abfälle aus der Pflege von Strassenrändern und Parks.

Lebensmittelabfälle

Der Begriff «Lebensmittelabfälle» bezeichnet die Lebensmittelreste, die bei der landwirtschaftlichen Produktion und bei der Lebensmittelverarbeitung (z.B. Rüstabfälle und Speisereste) im Gross- und Einzelhandel, in Restaurants, bei Grossverbrauchern und in Haushaltungen anfallen.

Mineralisches Rückbaumaterial

Abfälle aus der Bausubstanz, welche bei Rück- und Umbauarbeiten anfallen und zu über 95 Gewichtsprozent aus Steinen oder gesteinsähnlichen Bestandteilen bestehen (z.B. Beton-, Mischabbruch, Ausbausphalt, Strassenaufbruch).

Nicht-rezyklierbare Siedlungsabfälle (Kehricht)

Für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Siedlungsabfälle

Öffentliche Verwaltung

Öffentliche Verwaltung bezeichnet Bund, Kantone, Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften sowie deren Anstalten und Betriebe. Der Begriff umfasst sämtliche Verwaltungseinheiten, welche öffentliche Aufgaben erfüllen, von Amtes wegen das öffentliche Recht umsetzen und dabei hoheitlich handeln.

Ökohof

Ein Ökohof ist eine abgeschlossene und überwachte Fläche mit gesonderten Containern und Plätzen, wo vorwiegend Siedlungsabfälle getrennt gesammelt und zwischengelagert werden können.

Recycling (stoffliche Verwertung)

Verfahren bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden. Recycling beschreibt einerseits die unmittelbare Wiederverwendung ausgedienter Produkte, andererseits die stoffliche Verwertung, also die Gewinnung von Rohstoffen aus Abfall, wobei bestimmte Stoffe bzw. Abfälle getrennt gesammelt oder nachträglich sortiert, aufbereitet und als Sekundärrohstoffe oder -produkte wieder in den Wirtschaftskreislauf geführt werden.

Rezyklierbare Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle, die zwecks stofflicher Verwertung separat gesammelt werden.

Sammelstelle

Sammelstellen dienen der Abgabe gewöhnlicher rezyklierbarer Siedlungsabfällen (wie Glas, Papier, Alu und Weissblech) und sind, im Unterschied zu den Ökohöfen, der Allgemeinheit üblicherweise jederzeit zugänglich.

Siedlungsabfälle

Als Siedlungsabfälle gelten Abfälle aus Haushalten und Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen sowie aus öffentlichen Verwaltungen deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer physikalisch-chemischen oder biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende bzw. beschränkte besondere technische und organisatorische Massnahmen bedürfen.

Sperrgut

Unter Sperrgut versteht man brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die von der Gemeinde zugelassenen Gebinde für Kehricht entsorgt werden können (z. B. Möbel, Matratzen, sperrige Verpackungen, usw.).

Spezialgesetzgebung

Gesamtheit der Rechtsnormen zur Regelung eines spezifischen Bereichs.

Tierische Nebenprodukte (TNP)

Tierische Nebenprodukte sind Tierkadaver und alle von Tieren stammende Erzeugnisse, die nicht zum menschlichen Verzehr geeignet sind oder nicht als Lebensmittel verwendet werden wie z.B. Metzgerei- und Schlachtabfälle.

Unternehmen

Als Unternehmen gelten eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder solche in einem Konzern zusammengesetzten Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem oder solche die selbstständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Als rechtliche Einheiten gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sowie natürliche Personen.

Verwertung

Verwertung bedeutet jeglichen Vorgang, der im Wesentlichen dazu dient, anstelle von Rohstoffen Abfälle zweckbringend zu nutzen. Man unterscheidet dabei zwischen stofflicher (siehe Recycling) und energetischer Verwertung. In der Regel sollten Abfälle stofflich oder energetisch in dafür geeigneten Abfallanlagen verwertet werden. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar, werden die Abfälle nach geeigneter Behandlung in einer Deponie kontrolliert abgelagert.

Anhang 3

TARIF DER ENTSORGUNGSGEBÜHREN FÜR SIEDLUNGSABFÄLLE

1 Jährliche Grundgebühr

1.1 Haushalte/Wohnungen, welche permanent bewohnt werden:

Einpersonen-Haushalt:

Fr. 30.— bis Fr. 125.— pro Haushalt/Wohnung

Mehrpersonen-Haushalt:

Fr. 60.— bis Fr. 250.— pro Haushalt/Wohnung

1.2 Haushalte/Wohnungen, welche nicht permanent bewohnt werden:

Fr. 20.— bis Fr. 60.— pro Haushalt/Wohnung

1.3 Gewerbliche und Dienstleistungsbetriebe sowie öffentliche Verwaltungen/Schulen
Fr. 60.— bis Fr. 250.— pro Betrieb

1.4 Grüngutabfälle auf Gemeindeedeponie Feldgraben (gilt nur für diejenigen, welche die Deponie nutzen wollen):

Fr. 100.— bis Fr. 120.— pro Parzelle

2 Mengengebühr

2.1 Delegation

Die Mengengebühren für nicht-rezyklierbare Siedlungsabfälle (Kehricht) und Sperrgut sowie die Andockgebühr und Ersatzgebühr für Container mit Datenträger werden vom Gemeindeverband «Recycling – Entsorgung – Verwertung Oberwallis» (kurz REVO) festgelegt. Ebenfalls von REVO festgelegt werden die Mengengebühren für die Abgabe von Siedlungsabfällen bei den von REVO betriebenen Abfallanlagen sowie anderen organisierten Entsorgungsdienstleistungen. Die Liste der aktuell gültigen Mengengebühren kann auf Anfrage hin bei REVO bezogen werden oder sind auf dessen Internetplattform einsehbar.

2.2 Schutt- und Baumaterial, Inertstoffe

Private

Pro Person:

Fr. 10.— bis Fr. 15.— für Kleinmengen (<0.5 m³)

Fr. 20.— bis Fr. 30.— pro m³

Gewerbliche und Dienstleistungsbetriebe

Pro Betrieb:

Fr. 10.— bis Fr. 15.— für Kleinmengen (<0.5 m³)

Fr. 20.— bis Fr. 30.— pro m³

Öffentliche Verwaltung

Pro öffentliche Verwaltung:

Fr. 10.— bis Fr. 15.— für Kleinmengen (<0.5 m³)

Fr. 20.— bis Fr. 30.— pro m³

2.3 Schieferplatten

Private

Pro Person:

Fr. 100.— bis Fr. 120.— pro Stalldach

2.4 Eisen/Metalle, Stahl, Draht

Private

Pro Person:

Fr. 5.— bis Fr. 10.— pro 10 kg

Gewerbliche und Dienstleistungsbetriebe

Pro Betrieb:

Fr. 5.— bis Fr. 10.— pro 10 kg

2.5 Ausnahme- oder Härtefälle
Auf Gesuch hin, kann der Gemeinderat einen teilweisen oder ganzen Erlass der Grundgebühren verfügen (50 - 100%).

3 Aufwand für Nachforschungen
Für die Gebühr nach Aufwand gemäss Art. 36 des vorliegenden Reglements gilt eine Entschädigungsansatz von Fr. 50.—/h.



März 2026

Informationen an die Gemeinden (2026_01): Altkleider-Sammlung 2026

Die Altkleider-Sammlung ist ein schweizweites Problem und betrifft nicht nur das Oberwallis. Die sogenannte «Fast-Fashion» überflutet uns mit qualitativ schlechter Ware und falsches Material wird in Altkleidersäcken entsorgt. Die Lagerbestände der Entsorgungsfirmen sind mangels tiefer Nachfrage voll. Die Firma Tell-Text hat die Entsorgung im Oberwallis bereits teilweise gekündigt und noch laufende Verträge werden gekündigt, falls keine einheitliche Lösung gefunden wird.

An der ersten Ausschuss-Sitzung vom Jahr 2026 haben wir das Thema Altkleider-Sammlung intensiv diskutiert. Wir konnten mit der Firma Tell-Text für das Jahr 2026 eine Lösung finden. Qualitativ gute Altkleider sollen soweit möglich weiterverwendet werden und gehören nicht in den Hauskehricht.

Altkleider-Sammlung vom 01.04.2026 – 31.12.2026

Die Tell-Text sammelt wie bis anhin die Altkleider über die Textilcontainer in den Gemeinden ein. Wir erhalten kein Geld mehr, sondern wir müssen für die Einsammlung, Zwischenlagerung und Entsorgung der Altkleider Fr. 0.35/kg an Tell-Text bezahlen. Die Kosten für die Altkleider-Sammlung im Jahr 2026 (01.04.-31.12.26) bezahlt in der Übergangsphase ausnahmsweise REVO. REVO ist exklusiv der Vertragspartner von Tell-Text. Die laufenden Verträge von Tell-Text mit den einzelnen Gemeinden werden hinfällig.

Altkleider-Sammlung ab dem 1. Januar 2027

REVO ist zurzeit an der Ausarbeitung einer nachhaltigen Lösung für die Altkleider-Sammlung. In der Vergangenheit wurde mit Altkleidern ein Erlös erzielt, zukünftig muss für das Einsammeln von Altkleidern mit wesentlichen Kosten gerechnet werden. Aus diesem Grund prüft der Gemeindeverband REVO ab 1.1.2027 die Einführung von gebührenpflichtigen Altkleidersäcken. Durch die Einsammlung eines Gebührensackes, erhoffen wir eine bessere Qualität der Ware. Die Einführung eines Gebührensackes (verursachergerecht) muss vorgängig über den Preisüberwacher geprüft werden.

Ein konkreter Vorschlag wird vorbereitet und traktandiert.

Für Fragen oder Anmerkungen stehen wir euch gerne zur Verfügung. Mail: a.chitiva@revo.ch oder Telefon: 027 921 68 21 (Andrea Chitiva).

VA-Präsident der REVO

Rolet Gruber

Geschäftsführer REVO

Alain Zuber

Primarschule Termen / Organisation Schuljahr 2026/27



Einschulung in die 1H (1. Kindergarten)

Das Einschulungsalter für das Schuljahr 2026/27 wurde vom Kanton Wallis so festgelegt, dass alle Kinder in die 1H eintreten, die zwischen dem 1. August 2021 und dem 31. Juli 2022 geboren wurden.

Alle Eltern, deren Kinder ab August 2026 die 1H besuchen, wurden bereits informiert und Ende Mai zu einer Informationsveranstaltung eingeladen.

Vom Kanton bewilligte Klassen

Für das kommende Schuljahr bewilligt das Departement für Volkswirtschaft und Bildung in Termen aufgrund der aktuellen Schülerzahlen fünf Klassen für die Primarschule (3H-8H) sowie zwei Kindergartenklassen (1H/2H).

Klassen und Lehrpersonen

1H/2H	Samira Anthamatten & Rahel Lager
1H/2H	Laura Gsponer-Hänni
3/4H	Denise Salzmann
4/5H	Stephanie Burgener & Mutterschaftsvertretung
6H	Natascha Aeschbach & Mutterschaftsvertretung
7H	Patricia Fux
8H	Seraphine Taugwalder / Louise Kalbermatter
Technisches/Textiles Gestalten	Christine Schmidt, Gabriela Imhof, Fabienne Fischer & Thomas Schalbetter
Pädagogische Schülerhilfe	Licia Andenmatten
Deutsch für Fremdsprachige	Bianca Näfen
Religion	Eliane Albert & Sonja Kronig
Begleitetes Studium	Laura Gsponer-Hänni
ICT-Verantwortlicher	Thomas Schalbetter

Frau Rahel Lager wechselt von der PSH in den Kindergarten. Frau Rahel Anderegg tritt ein einjähriges Sabbatical an und erfüllt sich damit einen lang gehegten Traum vom Reisen. Frau Saila Karlen zieht es zum Unterrichten ins

Ausland. Neu konnten wir für die PSH Frau Licia Andenmatten sowie für die 7H Frau Patricia Fux gewinnen.

Internetseite der Schulen Brig Süd

Auf www.brigga.ch finden Sie unter anderem die Schulzeiten der 1H-8H, die Schul- und Ferienpläne sowie viele weitere Informationen rund um die Schule.

Kinderbetreuung

Eltern, die für ihre Kinder eine Betreuung ausserhalb der Schulblockzeiten benötigen, werden gebeten, sich direkt bei der KITA «Rägubogu» zu melden.

Termen, 20. April 2026
Imhof Florian, Schulleiter





DONNERSTAG, 4. JUNI 2026
FRONLEICHNAM
PROZESSION

BLAURINGSMÄDCHEN
Die Blauringsmädchen tragen Maria und Jesus
Tenue: Blauringspulli/T-Shirt und Jeans
Treffpunkt: 09:00 Uhr, beim Altar Bielstr. 12

CHRÄNZLIMEIDIINI
Alle Mädchen von 3-9 Jahren
Tenue: ganz in Weiss
Treffpunkt: 09:00 Uhr, beim Altar Bielstr. 12
Betreuung während Prozession und Messe durch den Blauring

JUGENDVEREIN
Die Mitglieder des Jugendvereins tragen die Josef Statue
Treffpunkt: 09:00 Uhr, beim Altar Bielstr. 12

FAHNENTRÄGER
Alle Jungs ab 3 Jahren
Treffpunkt: 09:00 Uhr, beim Altar Bielstr. 12
Betreuung während Prozession und Messe durch den Pfarreirat

 **PFARREI ST. JOSEF**
TERMEN

Achtung: Aufgrund von Bauarbeiten führt uns die Prozession an einen Altar an der Bielstrasse 12, wo auch der Einzug beginnt.

Wir freuen uns auf viele Besucher aus der Bevölkerung an Fronleichnam.



DONNERSTAG, 4. JUNI 2026
FRONLEICHNAM
WEISSE RÖCKE

Ausgabe:
Montag, 1. Juni 2026
16.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Schulhaus, Termen

Rücknahme:
Mittwoch, 11. Juni 2026
16.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Schulhaus, Termen

Kosten:
Die Ausleihe ist gratis.
Ein Depot von Fr. 10.00 wird bei Rückgabe des gewaschenen Kleides zurückerstattet.

Gerne nehmen wir weisse Röcke entgegen, um unsere Ausleihe ständig zu erweitern.

FMG Termen
Sandra Imhof 078 883 23 83
Martina Kuonen 076 514 53 51

Aschlagbrätt



37. Dorfturnier

Am Auffahrts-Donnerstag, 14. Mai 2026
auf dem Sportplatz in Termen

Warme Küche und Barbetrieb

11.00 Uhr Feldgottesdienst

begleitet vom Männerchor Penaltis

Anmeldung bis am Sonntag, 10. Mai 2026
unter www.fctrb.ch/anmeldung
oder QR-Code scannen








BEACH & BEATS

BEACHVOLLEYBALLTURNIER

28. & 29. AUGUST 2026

 **VBC RIED-BRIG**

 **Scheeni, Ried-Brig**

PROGRAMM	
FREITAG 28.08 19:30Uhr: Start des Turniers 22:00Uhr: Sommerfest	SAMSTAG 29.08 Ganzer Tag Turnier bis ca. 16:00Uhr Danach Racletteplausch

TURNIER INFOS

- 4 vs. 4 (mindestens 2 Frauen auf dem Feld)
- Startgeld: 10Fr.- pro Person
- Anmelden bei: +41 79 194 27 57
- Angaben: Teamname und Name der Spieler
- Anmeldeschluss: 14.08.2026

weitere Infos:  [vbc.riedbrig](https://www.instagram.com/vbc.riedbrig)

Versicherung ist Sache der Teilnehmer



FRONLEICHNAM CHRÄNZLI FÄSCHT

Hüpfburg | Raclettes & Grilladen
Kaffee & Kuchen
Apéro offeriert von der Gemeinde

Freundlich laden ein:
PFARREIRAT UND KIRCHENRAT TERMEN

DATUM
Donnerstag, 4. Juni 2026
Nach dem Gottesdienst

ORT
Schulhausplatz Termen

Natur- & Waldspielgruppe
«Tannuzapfu»
&
EIKI Wald
der KiTa Rägubogu Termen





Eiki Wald: Kinder ab Laufalter bis 3 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen
Herbst & Frühling je 10 Waldvormittage
Donnerstag: 9:00 – 11.00 Uhr

Natur- & Waldspielgruppe: Kinder ab 3 Jahren bis und mit 1. Kindergarten
Start Anfangs September, das ganze Jahr (ausser Schulferien)
Donnerstag: 13:45 – 15:45 Uhr

Auskunft & Anmeldung: KiTa Rägubogu
Waldspielgruppenleiterin Natalie Murrmann
murrmann.natalie@bluewin.ch
078 660 00 92

Mitglied des schweizerischen Spielgruppen Leiterinnen-Verband (SSLV)



**BrigerBärg
KULTUR**

Entdecke die Webseite
www.brigerbärg-kultur.ch




MUTTERTAG

Sie sind herzlich eingeladen zum Muttertagsgottesdienst am 10. Mai 2026. Wie jedes Jahr wird dieser vom Blauring Termen gestaltet.

Einen Tag lang stehen unsere Mütter ganz im Fokus und wir bedanken uns für all das, was sie das ganze Jahr durch für uns leisten.

SONNTAG | 10 MAI | UM 09: 30 UHR




Pfarrreien
Termen – Ried-Brig – Simplon – Gondo



Pfarreiwallfahrt 2026

**SANKTUARIUM
MADONNA DEL SANGUE VON RE**

Unser Reiseprogramm

Fahrt mit Reiseocar zur Pilgerstätte, unter der Leitung der Pfarreiräte Brigerberg/Simplon und Pfarrer Rolf Kalbermatter. Kaffeehalt. Besuch der Pilgerstätte. Feier der heiligen Messe. Mittagessen in Domodossola.

Um 16.30 Uhr fahren wir wieder zurück ins Wallis.

Mittwoch, 27. Mai 2026

Zeit	07.00 Uhr	Termen (Kirchplatz)
	07.15 Uhr	Ried-Brig (Raiffeisenbank)
	08.00 Uhr	Simplon Dorf (Raiffeisenbank)
	08.20 Uhr	Kaffeehalt in Gondo (Stockalperturn)
	09.00 Uhr	Gondo (Zollgebäude)

Anmeldung bis 15. Mai 2026
079 850 00 38
(Bernadette Ambord)

Preis pro Person CHF 80.00 (Carfahrt, inklusive Kaffeehalt und währschaftes Menü)

Einzahlungsschein

Pfärei Ried-Brig
Wallfahrtskonto
3911 Ried-Brig
CH74 8080 8002 3443 2406 6
IID (BC-Nr.): 80808
SWIFT-BIC: RAIFCH22





Gassa 1 – CH-3911 Ried-Brig – Tel. 078 629 55 55 – e-mail: pfarrer@brigerberg-simplon.ch

Sonntag, 31. Mai 2026 ab 08:30 Uhr

Einzelmeisterschaft Geräteturnen

Mehrzweckhalle Schulhaus, Ried-Brig



Foto: M-generall

Partner: PolySport Wallis, SV Ried-Brig

Sponsoren: Gattlen GEBÄUDTECHNIK, SRP INGENIEUR AG

Informatione va A bis Z

AHV Zweigstelle

Gemeindeverwaltung Termen
 Helmut Sommer
 027 922 29 00

Altersheim

Alters- und Pflegeheim Santa Rita
 Ried-Brig
 027 922 25 00

Bortelhütte

www.bortelhuette.ch
 offen ab Frühling 2026
 Siehe auch auf Facebook:
 «Bortelhütte – eifach hüöre güöt»

Brockenstube

Gliserallee 91, Brig, 027 923 64 58
 An- und Verkauf von Gebrauchsgegenständen, Haus- und Wohnungsräumungen, Zügeldienste

Burgerrat

Präsident: Christian Escher,
 078 674 87 10
 burgerschaft.termen@gmx.ch
 Pascal Roten, 079 643 71 84
 Andreas Escher, 051 281 56 04

Busvermietung

Ganter Brätscher, Michel Amherd
 078 713 62 42

Caffè Sempione

Kirchweg 6
 027 927 60 00

Deponie Feldgraben

Öffnungszeiten siehe Jahreskalender
 oder Termen App

Elternberatung

jeden 3. Donnerstag im Monat
 027 922 30 90, Lucia Eggel Fülcher
 lucia.eggel@smzo.ch
 Zusätzlich Beratung per Telefon und Mail. Mo, Mi, Fr morgens und Di, Do morgens und nachmittags.
 027 922 30 90, mvb@smzo.ch

Entsorgung

Glas/PET/Blech:
 Gratisentsorgung bei Sammelstellen, (Termerstrasse und Hasel)
Papier und Karton:
 Container auf dem Kirchplatz

Fahrdienst Kleeblatt

Für Arzttermine/Therapien
 km-Entschädigung 0.70 Fr.
 027 324 47 27, drei Tage im Voraus,
 erreichbar jeweils morgens

Feuerwehr

Kommandant Micha Bärtschi
 078 803 49 93

Freizeitanlage zGartu

Reservierungen an Pascal Roten
 079 643 71 84

Friedensrichter

Ewald Wyssen, 079 332 35 15
 Vize-Friedensrichterin Daniela Fux,
 079 474 46 83

Gemeindeverwaltung

Termerstrasse 6, 027 922 29 00
 gemeinde@termen.ch
 Geöffnet:
 Mo und Fr 9.00–12.00 Uhr
 Mi 9:00–12:00 Uhr/15:00–18:30 Uhr

Gemeinderat

Präsident: Achim Gsponer
Allgemeine Verwaltung
 Daniel Margelist
Bau und Planung
 Thomas Salzmann
Infrastruktur
 Sandro Fux
Sicherheit, Umwelt, Bildung
 Xaver Erpen
Landwirtschaft, Kultur, Soziales

Haselkehr Hütte

Reservierungen an Ruth Salzmann,
 Untere Gasse 2, 027 923 25 26

Kehrichtabfuhr

1x wöchentlich
 am Donnerstag ab 7.00 Uhr
 Nur gebührenpflichtige Kehrichtsäcke und brennbares Sperrgut mit entsprechender Gebührenmarke (max. 10 kg oder 30 kg), welche im Magusii Termen gekauft werden können.

Kinderhort

Frauen- und Müttergemeinschaft
 Termen, 1 x wöchentlich am
 Dienstag 13.30 Uhr – 15.30 Uhr
 Herbst bis Anfang Mai (ohne Schulferien)

Kirche

Pfarrer Rolf Kalbermatter
 078 629 55 55
 r.kalbermatter@cath-vs.ch
 Pfarrhaus Termen, Kirchweg 2

Kita Rägubogu

Kirchweg 4, Judith Berchtold
 079 152 14 38

Magusii Lebensmittelgeschäft

Dorfplatz 1
 079 265 40 79, termen@magusii.ch
 Geöffnet: Mo bis Fr
 8.00–12.00/15.00–18.30 Uhr
 Sa 8.00–12.00 Uhr
 So 8.00–10.00 Uhr
 Am Vortag von Feiertagen schliesst
 das Geschäft um 17.00 Uhr.

Mahlzeitendienst für Senioren

Alters- und Pflegeheim Santa Rita
 027 922 25 00
 Fr. 12.00/Mahlzeit, Bestellung jeweils
 bis 8 Uhr morgens

Post

Hauservice oder Filiale Volg,
 Ried-Brig

Registeramt

Helmut Sommer
 Termine nach Vereinbarung
 027 922 29 00, sommer@termen.ch

Samariterverein Ried-Brig

Bachtoli 7, 3911 Ried-Brig
 info@sv-brigerberg.ch
 www.sv-brigerberg.ch

Schule

Termerstrasse 6, Termen

Schulkommission

Maya Hausammann, 076 534 49 18
 maya.hausammann@gmx.ch
 Susanne Cremer, 076 778 78 01
 s.meyer.cremer@gmail.com

Schulleitung

Florian Imhof, 079 550 93 46
 florian.imhof@brigsued.ch

Senioren

60 obschi – Zäme meh erläbe
 079 911 71 51

Tageselternvermittlung

Schulen Brig Süd, 027 922 42 30

Natur- & Waldspielgruppe & EIKi-Walspielgruppe

Natalie Murmann, 078 660 00 92
